

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Amtsbezeichnungen der Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte

(Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses)

A. Problem

Der Gesetzentwurf strebt eine Neuregelung für die Amtsbezeichnungen der Richter und für die Präsidialverfassung der Gerichte an.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß schlägt im wesentlichen folgende Neuregelungen vor:

1. Änderung der Amtsbezeichnungen

Die Richter sollen die einheitliche Amtsbezeichnung „Richter“ führen. Nur der Präsident eines Gerichts führt bei der Ausübung seiner Leitungs- und Verwaltungsaufgaben die Bezeichnung „Richter als Präsident des . . .“. Die Laienrichter erhalten die einheitliche Amtsbezeichnung „ehrenamtliche Richter“.

2. Änderung der Präsidialverfassung

- a) Bei allen Gerichten werden Präsidien gebildet.
- b) Alle Mitglieder der Präsidien mit Ausnahme des Präsidenten werden von den Richtern des Gerichts gewählt. Die Einschränkung des Regierungsentwurfs, daß die Hälfte der Mitglieder aus der Gruppe der einen Vorsitz führenden Richter zu wählen ist, fällt weg.
- c) Die Befugnisse der Präsidien werden erweitert.

C. Alternativen

Die CDU/CSU-Mitglieder lehnen den Gesetzentwurf in wesentlichen Punkten ab. Sie wenden insbesondere ein, daß die Neuregelungen nicht am Anfang der geplanten Justizreform erlassen werden sollten.

D. Kosten

keine

Schriftlicher Bericht
des Rechtsausschusses
(5. Ausschuß)

**über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung der Amtsbezeichnungen der Richter und
der Präsidialverfassung der Gerichte**

— Drucksache VI/557 —

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Jaeger und Dr. Arndt (Hamburg)

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 42. Sitzung am 15. April 1970 an den Rechtsausschuß federführend und an den Innenausschuß mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 26., 28., 33., 34., 48., 50., 63. Sitzung am 3. Dezember 1970, 10. Dezember 1970, 1. Februar 1971, 2. Februar 1971, 13. Mai 1971, 9. Juni 1971 und 11. November 1971 beraten. Er hat zu dem Gesetzentwurf als Sachverständige Richter der einzelnen Stufen und Zweige der Gerichtsbarkeit sowie Verbandsvertreter in zwei öffentlichen Sitzungen gehört. Vom mitberatenden Innenausschuß lag eine Stellungnahme vom 8. Mai 1970 vor. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat eine gutachtliche Äußerung vom 17. Mai 1971 abgegeben. Der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung bringt mehrere einschneidende Änderungen für die Amtsbezeichnungen der Richter und die Präsidialverfassung der Gerichte. Wesentliche Teile der Neuregelung waren im Ausschuß zwischen den Koalitionsfraktionen einerseits und der CDU/CSU-Fraktion andererseits umstritten.

1. Zur Änderung der Amtsbezeichnungen der Richter

Die Bundesregierung ging von folgenden Überlegungen aus: Die jetzt geltenden über 30 Amtsbezeichnungen der Richter sind weitgehend der Ver-

waltung mit ihrem hierarchischen Aufbau entlehnt. Die bisherigen Amtsbezeichnungen der Richter werden der Stellung und besonderen Aufgabe des Richteramts, das sich als verfassungsrechtlich gewährleistete dritte Gewalt von der Verwaltung abhebt, nicht gerecht. Durch die neue Amtsbezeichnung soll einmal die Vielfalt der Amtsbezeichnungen der Richter beseitigt werden, des weiteren aber die Tätigkeit und die Stellung des Richters besser gekennzeichnet und herausgehoben werden. Der Regierungsentwurf schlug deshalb als Lösung die einheitliche Amtsbezeichnung „Richter“ mit einem das Gericht bezeichnenden Zusatz vor. Zudem sollten Richter, die zum Vorsitzenden eines mit mehreren Berufsrichtern besetzten Spruchkörpers ernannt sind, die Bezeichnung „Vorsitzender Richter am ...“ erhalten. Neben der Amtsbezeichnung „Präsident des ...“ sollte darüber hinaus die Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes aufrechterhalten werden.

Demgegenüber schlägt der Rechtsausschuß die einheitliche Amtsbezeichnung „Richter“ für alle Inhaber eines Richteramtes, ohne jeden Zusatz, der das Gericht bezeichnet oder auf eine Vorsitzendenfunktion hinweist, vor. Lediglich der Präsident eines Gerichts soll bei der Ausübung von Verwaltungs- oder Repräsentationsaufgaben seiner Amtsbezeichnung „Richter“ den Zusatz „als Präsident des ... gerichts“ als Funktionsbezeichnung hinzufügen. Der Rechtsausschuß ist in seiner Mehrheit der Auffassung, daß durch die einfache und schlichte Bezeichnung „Richter“ am wirkungsvollsten die Auto-

rität und die hohe Aufgabe des Richteramts zum Ausdruck gebracht werde. Die Einheitlichkeit der Amtsbezeichnung sei dadurch begründet, daß alle Richter als Träger der rechtsprechenden Gewalt grundsätzlich ihrem Wesen nach gleichwertige Richterämter innehaben und dem Richteramt eine der Verwaltung entsprechende hierarchische Über- und Unterordnung fremd sei.

Die Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion wenden gegen die beabsichtigte Änderung der Amtsbezeichnungen der Richter in erster Linie ein, daß diese Neuregelung nicht am Anfang, sondern am Ende der Justizreform stehen solle. Die Verabschiedung dieses Teils des Gesetzentwurfs solle deshalb zurückgestellt werden, bis über die künftige Struktur der ordentlichen Gerichtsbarkeit Klarheit bestehe. Im übrigen ist die Minderheit des Ausschusses zwar ebenfalls der Auffassung, daß die jetzt geltenden Richteramtsbezeichnungen nicht alle zutreffend sind, sie tritt aber dafür ein, daß auch bei den Amtsbezeichnungen zwischen den einzelnen Gerichtsstufen und dem Vorsitzenden und den beisitzenden Richtern differenziert werden solle, weil ihre richterlichen Funktionen unterschiedlich seien.

2. Zur Änderung der Präsidialverfassung der Gerichte

Nach den geltenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes werden in der ordentlichen Gerichtsbarkeit Präsidien nur bei den Gerichten vom Landgericht aufwärts und bei wenigen sehr großen Amtsgerichten gebildet. In den übrigen Gerichtszweigen bestehen dagegen Präsidien bei jedem Gericht. Die Präsidien der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit setzen sich ganz überwiegend aus sogenannten geborenen Mitgliedern zusammen, also aus Mitgliedern, die kraft Gesetzes nach ihrer Dienststellung oder ihrem Dienstalter zur Mitwirkung berufen sind. Nur bei größeren Landgerichten und Oberlandesgerichten werden von den Richtern des Gerichts drei Mitglieder in das Präsidium gewählt. Die Zusammensetzung der Präsidien bei den Gerichten der übrigen Gerichtszweige, deren Verfahrensgesetze teilweise auf die entsprechenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes verweisen, ist ähnlich geregelt.

Bei den Aufgaben der Geschäftsverteilung ist den Präsidien bisher die Verteilung des Vorsitzes in den einzelnen Spruchkörpern des Gerichts vorenthalten. Die Verteilung des Vorsitzes in den Spruchkörpern obliegt bei den Landgerichten einem aus dem Präsidium und den Direktoren und bei den Oberlandesgerichten sowie beim Bundesgerichtshof einem aus dem Präsidenten und den Senatspräsidenten gebildeten besonderen Gremium („Direktorium“ und „Senatorium“). Entsprechende Regelungen gelten für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit. Bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit verteilt dagegen das Präsidium den Vorsitz in den einzelnen Spruchkörpern.

Der Gesetzentwurf will die Selbstverwaltung der Gerichte ausbauen und damit auch die Unabhängigkeit der Gerichte stärken. Demzufolge werden künftig bei allen Gerichten, also auch bei den Amtsgerichten Präsidien geschaffen. Alle Richter des Gerichts haben an der Selbstverwaltung des Gerichts teil. Nach dem Regierungsentwurf sollte grundsätzlich die Hälfte der gewählten Richter des Präsidiums aus vorsitzenden Richtern bestehen. Demgegenüber schlägt der Rechtsausschuß in seiner Mehrheit vor, von einer solchen Bestimmung abzusehen und das Präsidium mit Ausnahme des Präsidenten, der dem Präsidium kraft seines Amtes in jedem Falle angehören muß — allein durch Wahl aller Richter des Gerichts zu bestimmen.

Die Minderheit des Ausschusses stimmt dem Regierungsentwurf insoweit zu, als auch bei den Amtsgerichten Präsidien eingeführt werden. Sie wendet allerdings gegen die Zusammensetzung der Präsidien ein, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Zahl der Mitglieder zu groß sei und dadurch die Arbeitsfähigkeit der Präsidien erschwert werde. Gegen die beabsichtigte Besetzung der Präsidien hat die Minderheit Bedenken. Nach ihrer Auffassung müßte auf jeden Fall neben dem Präsidenten auch der Vizepräsident Mitglied des Präsidiums sein. Außerdem sollte bei der Besetzung der Präsidien darauf geachtet werden, daß vorsitzende Richter und damit Vertreter der hauptsächlichen Sachbereiche des Gerichts beteiligt werden. Es sollte dementsprechend ein ausgewogenes Verhältnis zwischen „gekornten“ und „geborenen“ Mitgliedern bei der Besetzung des Präsidiums gelten. Im übrigen sei zu befürchten, daß durch die angestrebte Präsidialverfassung eine durchgreifende Strukturveränderung eingeleitet werde, deren Folgen noch nicht übersehen werden könnten.

Gegenstand der Beratung war auch ein von einigen Mitgliedern des Ausschusses unterstützter Antrag des Abgeordneten Dichgans, die Mitglieder des Präsidiums durch Los bestimmen zu lassen. Dem Antrag liegt der Gedanke zugrunde, daß den Aufgaben der Gerichtsbarkeit die politische Wahlwerbung, die mit einer Besetzung der Präsidien durch Wahl verbunden sein könne, unzutraglich sei.

Schließlich soll das Präsidium als das zentrale Organ der richterlichen Selbstverwaltung nach der Neuregelung generell bei allen Gerichtszweigen nicht nur die Geschäfte auf die einzelnen Spruchkörper verteilen und die Untersuchungsrichter sowie die Ermittlungsrichter bestellen, sondern auch den Vorsitz in den einzelnen Spruchkörpern verteilen, letzteren nach dem Willen der Mehrheit.

3. Der Rechtsausschuß hat sich bemüht, bei der Neuregelung der Richteramtsbezeichnungen und der Präsidialverfassung zugleich einen Beitrag zu der von allen Fraktionen seit langer Zeit geforderten Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen aller Gerichtszweige zu leisten. Er hat daher eine ganze Anzahl von Vorschriften in das Gerichtsverfassungsgesetz aufgenommen, die in Zukunft für alle Gerichtszweige einheitlich gelten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Überschrift des Gesetzes

In der Überschrift soll auch berücksichtigt werden, daß die Amtsbezeichnungen der ehrenamtlichen Richter geändert werden.

Zur Einleitung des Gesetzentwurfs

Eine Minderheit des Ausschusses vertritt die Auffassung, daß der Gesetzentwurf der Zustimmung des Bundesrates bedürfe. Zur Begründung wird vorgetragen, daß durch das Gesetz solche Gesetze förmlich geändert würden, die mit Zustimmung des Bundesrates ergangen seien (Deutsches Richtergesetz, Bundesrechtsanwaltsordnung). Die Mehrheit des Ausschusses teilt diese Meinung nicht. Sie verweist auf die ständige Auffassung des Bundestages und der Bundesregierung, daß ein Änderungsgesetz nur dann zustimmungsbedürftig sei, wenn es selbst einen zustimmungsbedürftigen Inhalt hat oder wenn es solche Vorschriften ändert, die die Zustimmungsbedürftigkeit eines geänderten Gesetzes begründet haben oder mit solchen Vorschriften in einem unmittelbaren Zusammenhang ständen. Diese Voraussetzungen liegen bei dem Gesetzentwurf nach Auffassung des Ausschusses nicht vor.

Zu Artikel I — Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Zu Artikel I Nr. 1 — § 12 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 2

Die Amtsbezeichnungen des Richters kraft Auftrags und des Richters auf Probe werden aus systematischen Gründen künftig in dem neuen § 19 a Abs. 2 und 3 Deutsches Richtergesetz geregelt.

Zu Artikel I Nr. 2 — § 19 a

Der neugefaßte § 19 a Deutsches Richtergesetz (DRiG) führt nunmehr einheitlich für alle Richter die Amtsbezeichnung „Richter“ ein. Lediglich der Präsident eines Gerichts fügt bei der Ausübung von Verwaltungstätigkeiten seiner Amtsbezeichnung „Richter“ die Worte „als Präsident des ...“ hinzu, um kenntlich zu machen, daß er in diesem Fall in seinen Verwaltungs- oder Leitungsaufgaben tätig wird. Auch Richter kraft Auftrags sowie die Richter auf Probe erhalten die einheitliche Amtsbezeichnung „Richter“.

Wie schon oben dargelegt, hält der Ausschuß in seiner Mehrheit die einheitliche und einprägsame Bezeichnung „Richter“ für alle Richterämter angemessen. Insbesondere soll auch der auf das jeweilige Gericht hinweisende Zusatz, wie er im Regierungsentwurf vorgesehen ist, wegfallen. Worauf schon von Sachverständigen in der Anhörung hingewiesen worden ist, würde einer Amtsbezeichnung mit einem solchen Zusatz die nötige Kürze fehlen. Diese Amtsbezeichnungen würden einem gängigen Sprachgebrauch entgegenstehen.

Von der Minderheit des Ausschusses wurden folgende Amtsbezeichnungen der Richter auf Lebenszeit und der Richter auf Zeit vorgeschlagen: Landesrichter, Oberrichter, Bundesrichter, Kammerpräsident, Senatspräsident, Vizepräsident und Präsident. Auch ein Teil der Sachverständigen sprach sich in der Anhörung des Rechtsausschusses für ähnliche Richteramtsbezeichnungen aus.

Zu Artikel I Nr. 3 — § 29 Satz 2

Die Änderung in § 29 Satz 2 DRiG folgt daraus, daß nach der Neuregelung ein Richter auf Probe, ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter die einheitliche Amtsbezeichnung „Richter“ tragen. Durch ihre Amtsbezeichnung unterscheiden sich also diese Richter nicht mehr. Um jedoch die Einhaltung der Vorschrift des § 29 Satz 1 DRiG kontrollieren zu können, soll nunmehr im Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden, ob ein Richter auf Probe, ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter bei einer gerichtlichen Entscheidung mitwirkt.

Zu Artikel I Nr. 4 — § 45 a (neu)

Ein neu einzufügender § 45 a gleicht auch die Amtsbezeichnungen der ehrenamtlichen Richter in den fünf Gerichtszweigen an. Zur sachlich erforderlichen Unterscheidung von den Berufsrichtern soll ihrer Bezeichnung der Hinweis auf die Ehrenamtlichkeit beigelegt werden. Die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozeßordnung, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung, des Arbeitsgerichtsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes werden redaktionell entsprechend geändert.

Zu Artikel I Nr. 5 — § 54 Abs. 1 Satz 4

Die Änderung des § 54 Abs. 1 Satz 4 ist eine redaktionelle Folge der Einführung der neuen Amtsbezeichnungen.

Zu Artikel I Nr. 6 — § 120 a (neu)

Der neu einzufügende § 120 a stellt klar, daß die Vorschriften über die Amtsbezeichnungen nicht für die Richter des Bundesverfassungsgerichts gelten sollen. Das Bundesverfassungsgericht ist auch ein oberstes Verfassungsorgan. Es ist deshalb sachlich angemessen, seine Mitglieder auch bei den Amtsbezeichnungen von den übrigen Richtern zu unterscheiden.

Zu Artikel II — Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Zu Artikel II Nr. 1

Der erste Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes („Richteramt“) der gegenwärtig nur noch aus 2 Paragraphen besteht, wird redaktionell mit dem

folgenden zweiten Titel „Gerichtbarkeit“ zusammengefaßt.

Zu Artikel II Nr. 2 — § 10 Abs. 2

Die Regelung des Absatzes 2 wird nunmehr aus gesetzessystematischen Gründen in § 22 Abs. 5 und § 59 Abs. 3 aufgenommen.

Zu Artikel II Nr. 3 — § 12

Der Wegfall der Überschrift ergibt sich aus der redaktionellen Zusammenfassung der beiden Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Zu Artikel II Nr. 4 — §§ 21 a, 21 b, 21 c, 21 d, 21 e, 21 f, 21 g, 21 i

Zu § 21 a

Absatz 1 bestimmt, daß künftig bei jedem Gericht ein Präsidium zu bilden ist. Absatz 2 regelt die Größe und die Zusammensetzung des Präsidiums. Die Zahl der Präsidiumsmitglieder soll beschränkt bleiben, um die Leistungsfähigkeit der Präsidien zu gewährleisten. Andererseits ist insbesondere bei den größeren Gerichten darauf zu achten, daß die Zahl der Mitglieder des Präsidiums ausreicht, um eine vielseitige Besetzung zu ermöglichen.

Der Rechtsausschuß hat mit Mehrheit die Regelung des Regierungsentwurfs über die Größe des Präsidiums gebilligt. Abgelehnt wurde ein Antrag der Abgeordneten Dr. Beermann und Dr. Arndt (Hamburg), gegenüber dem Regierungsentwurf die Zahl der Präsidiumsmitglieder bei größeren Gerichten (mit mindestens 60 Richterplanstellen) auf 10 gewählte Richter zu erhöhen, bei Gerichten mit mindestens 30 Richterplanstellen es bei 8 gewählten Richtern zu belassen und bei Gerichten mit mindestens 20 Richterplanstellen die Zahl der Präsidiumsmitglieder auf 6 gewählte Richter herabzusetzen.

Nicht übernommen hat der Rechtsausschuß, wie schon oben dargelegt, die im Regierungsentwurf enthaltene Einschränkung, daß die Hälfte der gewählten Richter des Präsidiums Richter sein müssen, die den Vorsitz in einem Spruchkörper führen.

Zu § 21 b

In § 21 b wird die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit der Richter sowie das Wahlverfahren geregelt.

Satz 1 bestimmt die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Richter. In die Formulierung des Regierungsentwurfs sind noch „die Richter auf Zeit“ aufgenommen. Außerdem ist klargestellt, daß die für eine Dauer von mindestens 3 Monaten abgeordneten Richter nur dann wahlberechtigt sind, wenn sie Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen.

Die Absätze 2 und 4 stellen die Grundsätze für das Wahlverfahren auf.

In einem neuen Absatz 6 schlägt der Ausschuß eine Regelung über die Wahlanfechtung vor. Diese

Bestimmung wird aus der Erwägung für notwendig gehalten, daß im Interesse der Rechtssicherheit die Wahl eines Präsidiums auch bei Gesetzesverstößen zunächst gültig sein solle und erst durch eine Wahlanfechtung unwirksam gemacht werden könne. In jedem Falle muß jedoch gelten, daß die zurückliegenden gerichtlichen Entscheidungen nicht deshalb aufzuheben sind, weil das Präsidium nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt war.

Zu § 21 c Abs. 1

Die vom Ausschuß einstimmig gebilligte Ergänzung sieht vor, daß der Vertreter des Präsidenten, der nicht zum Mitglied des Präsidiums gewählt ist, an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen darf. Die Vorschrift soll sicherstellen, daß der Vertreter des Präsidenten einen umfassenden Überblick über die Arbeit des Präsidiums gewinnt, damit er im Falle der Verhinderung des Präsidenten den Vorsitz im Präsidium sachgerecht führen kann. Außerdem ist es wünschenswert, daß das Präsidium bei seiner Arbeit auch die Erfahrungen des Vertreters verwerten kann.

Zu § 21 c Abs. 3

Der Wegfall des Absatzes 3 folgt aus der Streichung des § 21 a Abs. 2 Satz 2 des Regierungsentwurfs, wonach die Hälfte der gewählten Mitglieder des Präsidiums Richter sein sollten.

Zu § 21 d

Die Auflösung der Vorschrift in zwei Absätze dient der besseren Übersicht.

Zu § 21 e Abs. 2

Die Änderung der Vorschrift folgt aus dem Wegfall einer besonderen Amtsbezeichnung für Richter, die zu Vorsitzenden ernannt worden sind.

Zu § 21 e Abs. 3 Satz 2

Die einstimmig angenommene Änderung des Regierungsentwurfs geht auf eine Anregung des Bundesrats zurück. Im Interesse einer Vereinfachung des Verfahrens bei einer Änderung der Geschäftsverteilung nach Absatz 3 Satz 1 sollen nur solche Vorsitzende angehört werden, deren Spruchkörper von der Änderung berührt werden.

Zu § 21 e Abs. 5

Die Erweiterung des Absatzes 5 ist geboten, damit auch die Richter Gelegenheit zur vorherigen Äußerung erhalten, deren Zuständigkeitsbereich geändert wird, ohne daß sie einem anderen Spruchkörper zugeteilt werden. Dagegen soll in Eilfällen die vorherige Äußerung des Richters nicht obligatorisch sein, um Schwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden. Insoweit folgt der Ausschuß einer Anregung des Bundesrats.

Zu § 21 e Abs. 6

Infolge der Freistellung eines Richters für Aufgaben der Justizverwaltung wird in der Regel eine Änderung der Geschäftsverteilung notwendig. Die Vorschrift stellt sicher, daß das Präsidium rechtzeitig mit der Angelegenheit befaßt wird.

Zu § 21 e Abs. 8

Der neue Absatz 8 ist aufgrund der Anregung des Bundesrats angefügt worden. Durch die Bestimmung wird klargestellt, daß der Geschäftsverteilungsplan zu seiner Wirksamkeit nicht der Veröffentlichung bedarf.

Zu § 21 f Abs. 1

Die Neufassung stellt klar, daß das Amtsgericht nicht unter diese Vorschrift fällt. Zugleich trägt sie dem Wegfall einer besonderen Amtsbezeichnung für Richter Rechnung, denen ein Vorsitz übertragen ist.

Zu § 21 g Abs. 2

Der angefügte Absatz 2 entspricht § 69 Abs. 2 GVG a. F. Die Mehrheit des Ausschusses war der Auffassung, daß diese Vorschrift im Hinblick auf eine möglichst konkrete Bestimmung des gesetzlichen Richters beibehalten werden sollte.

Zu § 21 i Abs. 1

Durch die Fassung des Regierungsentwurfs wird nicht ausgeschlossen, daß das Präsidium selbst dann beschlußfähig wäre, wenn etwa nur zwei Mitglieder anwesend wären. Eine hinreichende Legitimation des Präsidiums zur Beschlußfassung ist aber nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Zu § 21 i Abs. 2 Satz 3

Die Einfügung der Worte „zur Genehmigung“ dient der Klarstellung.

Zu Artikel II Nr. 5 Buchstabe a — § 22 Abs. 2

Die Änderung der Vorschrift beruht auf der Neuregelung der Amtsbezeichnungen.

Zu Artikel II Nr. 7 — § 22 a

Der Ausschuß war der Auffassung, daß bei sämtlichen Amtsgerichten, bei denen das Präsidium aus allen wählbaren Richtern besteht, der Landgerichtspräsident dem Präsidium als neutraler Dritter angehören solle.

Zu Artikel II Nr. 8 — § 22 b Abs. 1

Die Änderung der Vorschrift beruht auf der Neuregelung der Amtsbezeichnungen.

Zu Artikel II Nr. 8 — § 22 b Abs. 3 Satz 2

Der Wegfall des Satzes 2 ist redaktionell bedingt. Der Inhalt dieses Satzes wird in dem neuen Absatz 4 geregelt.

Zu Artikel II Nr. 8 — § 22 b Abs. 4

Die Anfügung des Absatzes 4 beruht auf der Anregung des Bundesrats. Die Ergänzung bewirkt, daß in den Fällen der Absätze 1 und 2 anstelle des

Präsidiums des Landgerichts das Präsidium des Amtsgerichts entscheidet, dessen Präsident die Dienstaufsicht obliegt.

Zu Artikel II Nr. 9 bis 33, 37 bis 53, 66 bis 69

Diese Änderungen des GVG sind redaktioneller Art. Sie ergeben sich aus der Umwandlung der bisherigen Amtsbezeichnungen der Laienrichter in die einheitliche Bezeichnung „ehrenamtlicher Richter“.

Zu Artikel II Nr. 34, 58, 61, 64 — § 59 Abs. 1 §§ 115, 124, 132 Abs. 5 Satz 2 GVG

Die Änderung dieser Vorschriften folgt aus dem Wegfall einer besonderen Amtsbezeichnung für Richter, denen ein Vorsitz übertragen ist.

Zu Artikel II Nr. 65 — § 157 Abs. 2

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung ist entbehrlich, weil durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes inzwischen die Aufgaben, die der Referendar in gerichtlichen Verfahren wahrnehmen kann, neu geregelt worden sind (vgl. § 10 Abs. 1 GVG in der Fassung jenes Gesetzes).

Zu Artikel III (neu) — § 10 Abs. 1 Halbsatz 1

Die Änderung der Vorschrift geht auf eine Anregung des Bundesrats zurück. Sie ist erforderlich, um klarzustellen, daß die in Artikel II enthaltenen Neuregelungen auch auf die obersten Landesgerichte Anwendung finden.

Zu Artikel IV Nr. 1, 5 bis 10

Für die Änderungen der StPO gelten die gleichen Gründe wie zu Artikel II Nr. 9 bis 33, 37 bis 53, 66 bis 69.

Zu Artikel V Nr. 1 (neu) — § 4 VwGO (neu)

Die Neufassung des § 4, der auf die allgemeinen Vorschriften über die Präsidialverfassung verweist, dient der Vereinheitlichung der Gerichtsverfassung. Sie stellt damit einen wesentlichen Schritt für die Schaffung eines einheitlichen Gerichtsverfassungsgesetzes dar.

Zu Artikel V Nr. 2 und 3 Buchstabe a (neu) — § 5 (neu)

Die Einordnung des bisherigen § 4 nach der Verweisungsvorschrift ist systematisch bedingt. Die Änderung seines Absatzes 1 folgt aus dem Wegfall einer besonderen Amtsbezeichnung für Richter, die zu Vorsitzenden ernannt wurden.

Zu Artikel V Nr. 3 Buchstaben b und c, Nr. 5 Buchstabe b, Nr. 7, 8 bis 27

Für diese Änderungen der VwGO gelten die gleichen Gründe wie zu Artikel II Nr. 9 bis 33, 37 bis 53, 66 bis 69.

Zu Artikel V Nr. 4 (neu)

Der bisherige § 5 sowie die §§ 6 bis 8 können entfallen, weil die darin enthaltenen Regelungen nunmehr durch die Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften über die Präsidialverfassung im Gerichtsverfassungsgesetz ersetzt werden.

Zu Artikel V Nr. 5 Buchstabe a (neu) — § 9

Die Änderung des Absatzes 1 folgt aus dem Wegfall einer besonderen Amtsbezeichnung für Richter, denen ein Vorsitz übertragen wurde.

Zu Artikel V Nr. 5 Buchstabe b (neu) — § 9

Der Absatz 4 kann aus den zu Artikel V Nr. 4 (neu) genannten Gründen entfallen.

Zu Artikel V Nr. 6 Buchstabe a (neu) — § 10

Die Änderung des Absatzes 1 ist durch die Neuregelung der Amtsbezeichnungen bedingt.

Zu Artikel V Nr. 6 Buchstabe b (neu) — § 10

Der Absatz 4 kann aus den zu Artikel V Nr. 4 (neu) genannten Gründen entfallen.

Zu Artikel VI Nr. 1 (neu) — § 4 (neu)

Für die Neufassung des § 4 gelten die zu Artikel V Nr. 1 — § 4 VwGO — dargelegten Gründe entsprechend.

Zu Artikel VI Nr. 2 (neu) — § 5 (neu)

Die Einordnung des bisherigen § 4 nach der Verweisungsvorschrift ist systematisch bedingt.

Zu Artikel VI Nr. 3 Buchstaben a und b (neu) — § 5 (neu)

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 und 2 folgen aus dem Wegfall einer besonderen Amtsbezeichnung für Richter, denen ein Vorsitz übertragen wurde.

Zu Artikel VI Nr. 3 Buchstaben c und d, Nr. 6 bis 24

Für diese Änderungen der VwGO gelten die gleichen Gründe wie zu Artikel II Nr. 9 bis 33, 37 bis 53.

Zu Artikel VI Nr. 4 (neu)

Der bisherige § 5 sowie die §§ 6 bis 8 können entfallen, weil die darin enthaltenen Regelungen nunmehr durch die Verweisung auf die allgemeinen

Vorschriften über die Präsidialverfassung im Gerichtsverfassungsgesetz ersetzt werden. Der in § 9 geregelte Erlass einer Geschäftsordnung ist ein Ausfluß der Autonomie des Gerichts. Eine ausdrückliche Regelung in der Finanzgerichtsordnung erübrigt sich, zumal auch in der Verwaltungsgerichtsordnung eine entsprechende Vorschrift fehlt.

Zu Artikel VI Nr. 5 Buchstabe a (neu) — § 10 Abs. 1

Die Änderung des Absatzes 1 ist durch die Neuregelung der Amtsbezeichnungen bedingt.

Zu Artikel VI Nr. 5 Buchstabe b (neu) — § 10 Abs. 2 Satz 2

Die Änderung ist durch die neue Einordnung des bisherigen § 4 bedingt.

Zu Artikel VI Nr. 5 Buchstabe c (neu)

Der Absatz 4 kann aus den zu Artikel VI Nr. 4 (neu) genannten Gründen entfallen.

Zu Artikel VII: Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Bundesregierung und Bundesrat hatten die Absicht, in Artikel VI, der dem Artikel VII in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse entspricht, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Präsidialverfassung nach Aufbau, Inhalt und Wortlaut den Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes anzupassen, soweit nicht Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens abweichende Regelungen erforderlich machen. Der Ausschuß ist dem Gedanken der Vereinheitlichung des Verfahrensrechts zwar auch für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit gefolgt. Er hat es aber, abweichend von den Vorstellungen der Bundesregierung und des Bundesrates, für zweckmäßig erachtet, die im geltenden Recht für jede Instanz besonders bestehenden Präsidialvorschriften aufzugeben und an ihre Stelle Allgemeine Vorschriften über das Präsidium und die Geschäftsverteilung auch bei den Gerichten für Arbeitssachen zu setzen. Der Ausschuß hat deshalb den § 6 a der Regierungsvorlage entsprechend geändert. Der Ausschuß war ferner in seiner Mehrheit abweichend von der Regierungsvorlage der Meinung, daß auch im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit auf die geltenden Amtsbezeichnungen „Arbeitsrichter, Landesarbeitsrichter, Bundesarbeitsrichter“ zu verzichten sei und diese Richter künftig einheitlich als „ehrenamtliche Richter“ bezeichnet werden sollen.

Zu Artikel VII Nr. 1 — § 6 Abs. 2

Die vorgesehene Aufhebung des § 6 Abs. 2 ist eine notwendige Folge des Beschlusses des Ausschusses, einen § 45 a in das Deutsche Richtergesetz

einzustellen, wonach die Bezeichnung der ehrenamtlichen Richter in allen Gerichtsbarkeiten gleichlautend „ehrenamtlicher Richter“ sein soll.

Zu Artikel VII Nr. 2 — § 6 a

Die neue Vorschrift schreibt die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes, der allgemeine Vorschriften über das Präsidium und die Geschäftsverteilung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit enthält, für die Gerichte für Arbeits-sachen vor. Die Anwendung dieser Vorschriften erfolgt jedoch nur nach Maßgabe der Nummern 1 bis 5.

Nummer 1 ist eine Ausnahmenvorschrift zu § 22 a des Gerichtsverfassungsgesetzes. Sie entspricht § 30 Abs. 4 Satz 3 der Regierungsvorlage. Während im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehen ist, daß bei den kleinen Amtsgerichten mit weniger als vier Richterplanstellen, die keine Präsidenten haben, der Präsident des übergeordneten Landgerichts oder der die Dienstaufsicht führende Präsident eines anderen Amtsgerichts dem Präsidium als Vorsitzender angehört, soll es auch nach Meinung des Ausschusses in der Arbeitsgerichtsbarkeit bei dem überkommenen Grundsatz des § 30 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes verbleiben. Da die überwiegende Zahl der Arbeitsgerichte nur einen oder nur zwei Vorsitzende hat, würde die Übernahme des § 22 a des Gerichtsverfassungsgesetzes bedeuten, daß die für die ordentliche Gerichtsbarkeit gedachte Ausnahmeregelung in der Arbeitsgerichtsbarkeit die Regel sein würde. Das erscheint unpraktikabel und daher nicht tragbar.

Nummer 2 entspricht dem geltenden Recht und § 39 Abs. 1 letzter Satz der Regierungsvorlage. Die Beibehaltung der Bestimmung ist auch nach Ansicht des Ausschusses im Hinblick auf die Landesarbeitsgerichte, die nur zwei Vorsitzende haben, von denen es z. Z. zwei gibt, unerläßlich.

Nummer 3 ist eine notwendige Parallelvorschrift zu dem neuen § 21 e Abs. 1 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, dessen Geltung auf die Gerichtspräsidenten beschränkt ist, denen in der Arbeitsgerichtsbarkeit die dienstaufsichtführenden Richter entsprechen.

Nummer 4 entspricht dem geltenden Recht und der Regierungsvorlage. Die Bestimmung darüber, daß die ehrenamtlichen Richter wie die Vorsitzenden mehreren Spruchkörpern angehören können, ist nach Meinung des Ausschusses notwendig, weil es eine entsprechende allgemeine Vorschrift im Gerichtsverfassungsgesetz nicht gibt.

Nummer 5 enthält eine notwendige Klarstellung.

Zu Artikel VII Nr. 3, 6, 12 bis 14 — §§ 6, 16, 18, 20 bis 23, 24, 25, 26 Abs. 1, §§ 27 bis 29, 31, 35 Abs. 1 und 2, §§ 37, 38, 41 Abs. 1 und 2, §§ 43, 45 Abs. 1, § 53 Abs. 2, § 60 Abs. 3, §§ 65, 72 Abs. 4, § 73 Abs. 2, § 74 Abs. 2, § 75 Abs. 2, §§ 77, 79, 80 Abs. 2, § 87 Abs. 2, §§ 88, 93

Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen sind Folgeänderungen, aus dem Grundsatzbeschuß über die einheitliche Bezeichnung der ehrenamtlichen Richter.

Zu Artikel VII Nr. 4 — § 18 Abs. 3

Abweichend von der Regierungsvorlage hielt der Ausschuß es für angezeigt, in den § 18 einen neuen Absatz 3 aufzunehmen, der dem neuen § 22 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entspricht. Anders als dort bleibt jedoch das Recht, dem Vorsitzenden eines erstinstanzlichen Gerichts ein weiteres Richteramt zu übertragen, auf diese Instanz beschränkt. Damit wird den besonderen Verhältnissen in der Arbeitsgerichtsbarkeit Rechnung getragen, in der die Spruchkörper der Arbeitsgerichte auch mit Richtern auf Probe und kraft Auftrags besetzt werden können, während die Vorsitzenden der Spruchkörper der Landesarbeitsgerichte stets Richter auf Lebenszeit sein müssen und es in dieser Instanz keine berufsrichterlichen Beisitzer gibt.

Zu Artikel VII Nr. 5 — § 19

Der vom Ausschuß neu eingefügte § 19 entspricht dem neuen § 22 b des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Zu Artikel VII Nr. 7 — § 30

Die Vorschrift entspricht wörtlich dem § 30 Abs. 6 der Regierungsvorlage. § 30 Abs. 1 bis 5 der Regierungsvorlage sind in dem neuen § 6 a aufgegangen.

Zu Artikel VII Nr. 8 — § 39

Die Vorschrift entspricht dem § 39 Abs. 2 der Regierungsvorlage. § 39 Abs. 1 dieser Vorlage ist in dem neuen § 6 a aufgegangen.

Zu Artikel VII Nr. 9 und 10 — §§ 41, 42

Nach Auffassung des Ausschusses entsprechen die in der Regierungsvorlage nicht enthaltenen Änderungen der §§ 41 und 42 dem Anliegen dieser Vorlage, die Richteramtsbezeichnungen zu vereinheitlichen.

Zu Artikel VII Nr. 1 — § 44

Die Vorschrift entspricht, abgesehen von einer redaktionellen Änderung des Absatzes 1, dem § 44 Abs. 1 (letzter Satz) und Absatz 3 der Regierungsvorlage. Die übrigen Vorschriften des § 44 der Regierungsvorlage sind in dem neuen § 6 a aufgegangen.

Zu Artikel VIII — Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Die Nummern 3, 5 bis 7, 9, 11 und 12 entsprechen dem Regierungsentwurf (Artikel VII Nr. 2 bis 7). Dagegen hielt der Ausschuß Änderungen in den Nummern 1, 2, 4, 8 und 10 für erforderlich.

Zu Artikel VIII Nr. 1 — § 6

Die Vorschrift entspricht dem Beschluß des Ausschusses, die Präsidialverfassung grundlegend im Gerichtsverfassungsgesetz zu regeln und in den einzelnen Verfahrensgesetzen die im bisherigen Recht und auch noch im Regierungsentwurf vorgesehenen Vorschriften über die Präsidialverfassung durch Verweisung auf das Gerichtsverfassungsgesetz zu ersetzen. Neben der danach erforderlichen Verweisung enthält die Vorschrift zwei notwendige Ergänzungen, die Besonderheiten in der Besetzung der Spruchkörper Rechnung tragen.

§ 6 Nr. 1 stimmt mit dem Regierungsentwurf (Artikel VII Nr. 1, § 6 d Abs. 6) überein.

§ 6 Nr. 2 ergänzt § 21 f Abs. 1 GVG in der vom Ausschuß zu Artikel 2 Nr. 4 beschlossenen Fassung. Diese Vorschrift ist auf Gerichte zugeschnitten, bei denen die Spruchkörper mit mehreren Berufsrichtern besetzt sind. Sie kann deshalb in der Sozialgerichtsbarkeit nur für die Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht entsprechend angewandt werden. Für die nur mit einem Berufsrichter sowie zwei ehrenamtlichen Richtern besetzten Sozialgerichte bedarf es deshalb der Ergänzung in Nummer 2.

Zu Artikel VIII Nr. 2 — § 21 Satz 3 und § 22 Abs. 2 Satz 1

Die Vorschrift ist durch den Wegfall von § 24 bedingt, der nach dem Beschluß zu Nummer 1 in § 6 aufgehen soll. Eine Verweisung auf § 6 ist nicht erforderlich.

Zu Artikel VIII Nr. 4, 8 und 10 — §§ 30, 38 und 41

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen aus dem Beschluß des Ausschusses über die Amtsbezeichnung der Richter.

Zu Artikel IX Nr. 1 und 2 (neu) — § 42 Abs. 3 Satz 2, § 43 Abs. 1 Satz 2

Durch Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 11. November 1969 ist die Zuständigkeit für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit auf den Bundesminister der Justiz übertragen worden. Im Anschluß an diesen Erlaß hat der Bundeskanzler mit Schreiben vom 7. Juli 1970 auch die Zuständigkeit für das Bundesdisziplinargericht vom Bundesminister des Innern auf den Bundesminister der Justiz übergeleitet. Die Vorschriften werden der geänderten Rechtslage nunmehr angepaßt.

Zu Artikel IX Nr. 3 (neu) — § 45 Abs. 1

Die Änderung folgt aus dem Wegfall einer besonderen Amtsbezeichnung für Richter, denen ein Vorsitz übertragen wurde.

Zu Artikel IX Nr. 4 (neu) — § 47

Die Neufassung des § 47, der auf die allgemeinen Vorschriften über die Präsidialverfassung verweist,

dient der Vereinheitlichung der Gerichtsverfassung. Sie stellt damit einen wesentlichen Schritt für die Schaffung eines einheitlichen Gerichtsverfassungsgesetzes dar.

Zu Artikel IX Nr. 5 (neu)

§ 48 kann entfallen, da die in dieser Vorschrift enthaltene Regelung durch die Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften über die Präsidialverfassung im Gerichtsverfassungsgesetz ersetzt wird.

Zu Artikel IX Nr. 6 Buchstabe a (neu) — § 49 Abs. 1 Satz 1 und 4

Die Änderungen in Satz 1 und 4 sind durch die zu Artikel IX Nr. 1 und 2 (neu) genannten Gründe bedingt.

Zu Artikel IX Nr. 6 Buchstabe b und Nr. 7 Buchstaben a bis d — § 49 Abs. 3 Satz 1, § 50

Die Änderungen in § 50 sind durch die Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften über die Präsidialverfassung im Gerichtsverfassungsgesetz bedingt. Infolge dieser Änderungen ist die Verweisung in § 49 Abs. 3 Satz 1 anzupassen.

Zu Artikel IX Nr. 8 Buchstabe a (neu) — § 55 Abs. 1 Satz 2

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 stellt eine Anpassung an die in Artikel V Nr. 1 und 6 Buchstabe b (neu) getroffenen Regelungen dar.

Zu Artikel IX Nr. 8 Buchstabe b (neu) — § 55 Abs. 2 Satz 2

Die Änderungen folgen aus der Neufassung des § 50 BDO.

Zu Artikel X Nr. 1 (neu) — § 36 b Abs. 2 Satz 1

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 ist durch den Wegfall einer besonderen Amtsbezeichnung für Richter bedingt, denen ein Vorsitz übertragen wurde.

Zu Artikel X Nr. 2 (neu) — § 36 e Abs. 1

Die Änderungen in Absatz 1 sind teilweise redaktioneller Art. Sie ergeben sich im übrigen aus der vom Ausschuß beschlossenen Streichung des § 21 a Abs. 2 Satz 2 GVG in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Zu Artikel XI Nr. 1 und 2 Buchstabe a (neu) — § 5 Abs. 4 Satz 1, § 53 Abs. 3

Die Änderungen sind durch die Neuregelung der Amtsbezeichnungen bedingt.

Zu Artikel XII Nr. 2 Buchstabe b (neu) — § 53 Abs. 3 Satz 4 und 5

Durch die Ergänzung des Absatzes 3 wird klargestellt, daß die besoldungsrechtliche Einordnung der Richter mit Verwaltungsaufgaben durch die Änderung der Amtsbezeichnungen nicht berührt wird.

Zu Artikel XII Nr. 3 (neu) — Anlage I zum BBesG

Die Änderungen sind durch die Neuregelung der Amtsbezeichnungen bedingt. Sie berücksichtigen im übrigen die durch das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geschaffene Rechtslage. Jenes Gesetz ist erst nach Einbringung des Regierungsentwurfs verkündet worden.

Zu Artikel XII Nr. 1 und Nr. 2 Buchstaben a und b (neu) — § 102 Satz 2, § 107 Satz 2 BNotO, §§ 97, 105 Abs. 1

Die Änderungen dieser Vorschriften sind redaktionell bedingt.

Zu Artikel XII Nr. 2 Buchstabe c (neu) — § 106 Abs. 2 Satz 2

Die Änderung der Vorschrift ist durch den Wegfall einer besonderen Amtsbezeichnung für Richter bedingt, die zu Vorsitzenden ernannt worden sind.

Zu Artikel XIII § 1 (neu)

Die Neufassung des Satzes 1 beruht auf der vom Ausschuß beschlossenen Neuregelung der Bezeichnungen der Richter und der ehrenamtlichen Richter. Satz 2 ermöglicht es diesen Richtern außerhalb

des Dienstes ihre bisherigen Bezeichnungen zu führen.

Zu Artikel XIII § 2 Abs. 1 (neu)

Die Änderungen der Vorschrift sind durch die vom Ausschuß beschlossene Neuregelung der Amtsbezeichnungen der Richter und der Bezeichnungen der ehrenamtlichen Richter bedingt.

Zu Artikel XIII § 3 (neu)

Durch diese Vorschrift wird klargestellt, daß durch die Ergänzung des § 53 Abs. 3 BBesG der Artikel V § 8 Abs. 1 des 1. BesVNG, der die Fortgeltung von Landesrecht regelt, soweit es die Besoldung oder die Versorgung zum Gegenstand hat, unberührt bleibt.

Zu Artikel XIII § 4 (neu)

Die Ergänzung beruht auf der Anregung des Bundesrats; sie ist erforderlich, weil durch Artikel II das Gerichtsverfassungsgesetz, das Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthält, geändert wird.

Zu Artikel XIII § 5 Abs. 1 (neu)

Absatz 1 sieht einen neuen Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes vor. Die Änderung ist dadurch bedingt, daß der im Regierungsentwurf vorgesehene Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes bereits verstrichen ist.

Die Minderheit sprach sich dafür aus, das Gesetz im Hinblick auf die erheblichen Änderungen für Verfassung und Praxis der Gerichte erst am 1. Januar 1973 in Kraft treten zu lassen. Die Mehrheit entschied sich jedoch wegen der Dringlichkeit des Gesetzes für den 1. April 1972.

Bonn, den 3. Dezember 1971

Dr. Jaeger **Dr. Arndt (Hamburg)**
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache VI/557 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 3. Dezember 1971

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)

Vorsitzender

Dr. Jaeger

Dr. Arndt (Hamburg)

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zur Änderung der Amtsbezeichnungen der Richter und
der Präsidialverfassung der Gerichte

— Drucksache VI/557 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses
(5. Ausschuß)

Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der *Amts*bezeichnungen der Richter
und der Präsidialverfassung der Gerichte**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 fällt weg.
2. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Amtsbezeichnungen

(1) Amtsbezeichnungen der Richter auf Lebenszeit und der Richter auf Zeit sind „Richter“, „Vorsitzender Richter“ oder „Präsident“ mit einem das Gericht bezeichnenden Zusatz („Richter am . . .“, „Vorsitzender Richter am . . .“, „Präsident des . . .“).

(2) Richter kraft Auftrags führen im Dienst die *Amtsbezeichnung* „Richter“ mit einem das Gericht bezeichnenden Zusatz („Richter am . . .“).

Beschlüsse des 5. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Bezeichnungen der Richter
und ehrenamtlichen Richter und der
Präsidialverfassung der Gerichte**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 2 fallen weg. ◆
2. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt: ◆

„§ 19 a

Amtsbezeichnungen

(1) Amtsbezeichnungen der Richter auf Lebenszeit und der Richter auf Zeit sind „Richter“. **Richter, die zum Präsidenten eines Gerichts ernannt worden sind, führen bei der Ausübung von Verwaltungstätigkeiten die Amtsbezeichnung „Richter als Präsident des“**

(2) Richter kraft Auftrags führen im Dienst die **Bezeichnung** „Richter“.

(3) **Amtsbezeichnung der Richter auf Probe ist „Richter“; Richter auf Probe im staatsanwaltschaftlichen Dienst führen die Bezeichnung „Staatsanwalt“.**

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

3. In § 54 Abs. 1 Satz 4 wird „Senatspräsident“ durch „*Vorsitzender Richter*“ ersetzt.

4. Nach § 120 wird folgender § 120 a eingefügt:

„§ 120 a

Besondere Vorschriften über Amtsbezeichnungen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Amtsbezeichnungen gelten nicht für die Richter des Bundesverfassungsgerichts.

(2) *Die Amtsbezeichnungen der Vizepräsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes bleiben unberührt.*

Artikel II

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Der erste Titel erhält folgende Überschrift:

„Erster Titel
Gerichtsbarkeit“

2. § 10 fällt weg.

3. Die Überschrift vor § 12 fällt weg.

4. Nach § 21 wird der folgende Titel eingefügt:

„Zweiter Titel
Allgemeine Vorschriften über das Präsidium
und die Geschäftsverteilung

§ 21 a

(1) Bei jedem Gericht wird ein Präsidium gebildet.

3. § 29 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er muß als solcher in dem Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden.“

4. Nach § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

„§ 45 a

Bezeichnung des ehrenamtlichen Richters

Die Bezeichnung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen, der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit ist „ehrenamtlicher Richter“.

5. In § 54 Abs. 1 Satz 4 wird „Senatspräsident“ durch „**zum Vorsitzenden ernannte Richter**“ ersetzt.

6. Nach § 120 wird folgender § 120 a eingefügt:

„§ 120 a

Besondere Vorschriften über die
Amtsbezeichnungen

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Amtsbezeichnungen gelten nicht für die Richter des Bundesverfassungsgerichts.“

Artikel II

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. un verändert

2. § 10 Abs. 2 fällt weg.

3. un verändert

4. Nach § 21 wird der folgende Titel eingefügt:

„Zweiter Titel
Allgemeine Vorschriften über das Präsidium
und die Geschäftsverteilung

§ 21 a

(1) un verändert

Entwurf

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter als Vorsitzenden und

1. bei Gerichten mit mindestens zwanzig Richterplanstellen aus acht gewählten Richtern,
2. bei Gerichten mit mindestens acht Richterplanstellen aus vier gewählten Richtern,
3. bei den anderen Gerichten aus den nach § 21 b Abs. 1 wählbaren Richtern.

Die Hälfte der gewählten Richter sind bei den Landgerichten, bei den Oberlandesgerichten und beim Bundesgerichtshof Vorsitzende Richter; sind bei einem Gericht nicht mehr als die hiernach zu wählenden Vorsitzenden Richter vorhanden, so gelten diese als gewählt.

§ 21 b

(1) Wahlberechtigt sind die Richter auf Lebenszeit, denen bei dem Gericht ein Richteramt übertragen ist, sowie die bei dem Gericht tätigen Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags und die für eine Dauer von mindestens drei Monaten abgeordneten Richter. Wählbar sind die Richter auf Lebenszeit, denen bei dem Gericht ein Richteramt übertragen ist. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Richter, die an ein anderes Gericht für mehr als drei Monate oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte wählt die *durch § 21 a Abs. 2 bestimmte* Zahl von Richtern, und zwar bei den Landgerichten, bei den Oberlandesgerichten und beim Bundesgerichtshof jeweils eine gleiche Zahl von Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern. In den Fällen des § 21 a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wählt jeder Wahlberechtigte so viele weitere Richter, bis die in § 21 a Abs. 2 Satz 1 bestimmte Zahl von Richtern erreicht ist.

(3) Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Mitglieder werden für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die zum ersten Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt.

(5) Das Wahlverfahren wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die von der Bundesregierung erlassen wird.

Beschlüsse des 5. Ausschusses

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter als Vorsitzenden und

1. un verändert
2. un verändert
3. un verändert

§ 21 b

(1) Wahlberechtigt sind die Richter auf Lebenszeit **und die Richter auf Zeit**, denen bei dem Gericht ein Richteramt übertragen ist, sowie die bei dem Gericht tätigen Richter auf Probe, **die** Richter kraft Auftrags und die für eine Dauer von mindestens drei Monaten abgeordneten Richter, **die Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen**. Wählbar sind die Richter auf Lebenszeit **und die Richter auf Zeit**, denen bei dem Gericht ein Richteramt übertragen ist. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Richter, die an ein anderes Gericht für mehr als drei Monate oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte wählt die **vorgeschriebene** Zahl von Richtern.

(3) un verändert

(4) un verändert

(5) un verändert

(6) **Ist bei der Wahl ein Gesetz verletzt worden, so kann die Wahl von den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Richtern angefochten werden. Über die Wahlanfechtung entscheidet ein Senat des zuständigen Oberlandesgerichts, bei**

Entwurf

§ 21 c

(1) Bei einer Verhinderung des Präsidenten oder aufsichtführenden Richters tritt sein Vertreter (§ 21 h) an seine Stelle. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums werden nicht vertreten.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums aus dem Gericht aus, wird es an ein anderes Gericht für mehr als drei Monate oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet oder wird es kraft Gesetzes Mitglied des Präsidiums, so tritt an seine Stelle der durch die Wahl Nächsterberufene.

(3) Wird ein Mitglied des Präsidiums zum Vorsitzenden Richter ernannt und ist seine Wahlzeit bei der nächsten Wahl, die nach § 21 b Abs. 4 stattfindet, noch nicht abgelaufen, so sind bei dieser Wahl ein Vorsitzender Richter weniger und ein weiterer Richter zusätzlich zu wählen.

§ 21 d

Für die Größe des Präsidiums ist die Zahl der Richterplanstellen am Ablauf des Tages maßgebend, der dem Tage, an dem das Geschäftsjahr beginnt, um sechs Monate vorhergeht. Ist die Zahl der Richterplanstellen bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 unter zwanzig gefallen, so sind bei der nächsten Wahl, die nach § 21 b Abs. 4 stattfindet, zwei Richter zu wählen; neben den nach § 21 b Abs. 4 ausscheidenden Mitgliedern scheidet zwei weitere Mitglieder aus, die durch das Los bestimmt werden. Ist die Zahl der Richterplanstellen bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 über neunzehn gestiegen, so sind bei der nächsten Wahl, die nach § 21 b Abs. 4 stattfindet, sechs Richter zu wählen; hiervon scheidet zwei Mitglieder, die durch das Los bestimmt werden, nach zwei Jahren aus.

§ 21 e

(1) Das Präsidium bestimmt die Besetzung der Spruchkörper, bestellt die Untersuchungsrichter

Beschlüsse des 5. Ausschusses

§ 21 c

dem Bundesgerichtshof ein Senat dieses Gerichts. Wird die Anfechtung für begründet erklärt, so kann ein Rechtsmittel gegen eine gerichtliche Entscheidung nicht darauf gestützt werden, das Präsidium sei deswegen nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt gewesen.

(1) Bei einer Verhinderung des Präsidenten oder aufsichtführenden Richters tritt sein Vertreter (§ 21 h) an seine Stelle. **Ist der Präsident oder aufsichtführende Richter anwesend, so kann sein Vertreter, wenn er nicht selbst gewählt ist, an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.** Die gewählten Mitglieder des Präsidiums werden nicht vertreten.

(2) **unverändert**

Absatz 3 entfällt

§ 21 d

(1) Für die Größe des Präsidiums ist die Zahl der Richterplanstellen am Ablauf des Tages maßgebend, der dem Tage, an dem das Geschäftsjahr beginnt, um sechs Monate vorhergeht.

(2) Ist die Zahl der Richterplanstellen bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 unter zwanzig gefallen, so sind bei der nächsten Wahl, die nach § 21 b Abs. 4 stattfindet, zwei Richter zu wählen; neben den nach § 21 b Abs. 4 ausscheidenden Mitgliedern scheidet zwei weitere Mitglieder aus, die durch das Los bestimmt werden.

(3) Ist die Zahl der Richterplanstellen bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 über neunzehn gestiegen, so sind bei der nächsten Wahl, die nach § 21 b Abs. 4 stattfindet, sechs Richter zu wählen; hiervon scheidet zwei Mitglieder, die durch das Los bestimmt werden, nach zwei Jahren aus.

§ 21 e

(1) **unverändert**

Entwurf

und die Ermittlungsrichter, regelt die Vertretung und verteilt die Geschäfte. Es trifft diese Anordnungen vor dem Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer. Der Präsident bestimmt, welche richterlichen Aufgaben er wahrnimmt. Jeder Richter kann mehreren Spruchkörpern angehören.

(2) Vor der Geschäftsverteilung ist den Vorsitzenden Richtern, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(3) Die Anordnungen nach Absatz 1 dürfen im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Richters oder Spruchkörpers oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Richter nötig wird.

(4) Das Präsidium kann anordnen, daß ein Richter oder Spruchkörper, der in einer Sache tätig geworden ist, für diese nach einer Änderung der Geschäftsverteilung zuständig bleibt.

(5) Soll ein Richter einem anderen Spruchkörper zugeteilt werden, so *hat das Präsidium* ihm vorher Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(6) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 21 f

(1) Den Vorsitz in den Spruchkörpern führen der Präsident und bei den Landgerichten, bei den Oberlandesgerichten sowie bei dem Bundesgerichtshof die Vorsitzenden Richter.

(2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt den Vorsitz das vom Präsidium bestimmte Mitglied des Spruchkörpers. Ist auch dieser Vertreter verhindert, führt das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Mitglied des Spruchkörpers den Vorsitz.

Beschlüsse des 5. Ausschusses

(2) Vor der Geschäftsverteilung ist den **zu** Vorsitzenden **ernannten** Richtern, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(3) Die Anordnungen nach Absatz 1 dürfen im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Richters oder Spruchkörpers oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Richter nötig wird. **Vor der Änderung ist den zu Vorsitzenden ernannten Richtern, deren Spruchkörper von der Änderung der Geschäftsverteilung berührt wird, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.**

(4) **unverändert**

(5) Soll ein Richter einem anderen Spruchkörper zugeteilt **oder soll sein Zuständigkeitsbereich geändert** werden, so **ist ihm, außer in Eilfällen**, vorher Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(6) **Soll ein Richter für Aufgaben der Justizverwaltung ganz oder teilweise freigestellt werden, so ist das Präsidium vorher zu hören.**

(7) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) **Der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts ist in der von dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen; einer Veröffentlichung bedarf es nicht.**

§ 21 f

(1) Den Vorsitz in den Spruchkörpern bei den Landgerichten, bei den Oberlandesgerichten sowie bei dem Bundesgerichtshof führen der Präsident **und die zu** Vorsitzenden **ernannten** Richter.

(2) **unverändert**

Entwurf

§ 21 g

Innerhalb des mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

§ 21 h

Der Präsident oder aufsichtführende Richter wird in seinen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften, die nicht durch das Präsidium zu verteilen sind, durch seinen ständigen Vertreter, bei mehreren ständigen Vertretern durch den dienstältesten, bei gleichem Dienstalter durch den lebensältesten von ihnen vertreten. Ist ein ständiger Vertreter nicht bestellt oder ist er verhindert, wird der Präsident oder aufsichtführende Richter durch den dienstältesten, bei gleichem Dienstalter durch den lebensältesten Richter vertreten.

§ 21 i

(1) Das Präsidium ist *auch* beschlußfähig, wenn *einzelne* Mitglieder *verhindert sind*.

(2) Sofern eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann, werden die in § 21 e bezeichneten Anordnungen von dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter getroffen. Die Gründe für die getroffene Anordnung sind schriftlich niederzulegen. Die Anordnung ist dem Präsidium unverzüglich vorzulegen. Sie bleibt in Kraft, solange das Präsidium nicht anderweit beschließt."

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einem *Amtsrichter* kann zugleich ein weiteres Richteramt bei einem anderen Amtsgericht oder bei einem Landgericht übertragen werden.“

b) Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz fällt weg.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Es können Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden.“

Beschlüsse des 5. Ausschusses

§ 21 g

(1) Innerhalb des mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

(2) **Der Vorsitzende bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken: diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Spruchkörpers nötig wird.**

§ 21 h

unverändert

§ 21 i

(1) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn **mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist**.

(2) Sofern eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann, werden die in § 21 e bezeichneten Anordnungen von dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter getroffen. Die Gründe für die getroffene Anordnung sind schriftlich niederzulegen. Die Anordnung ist dem Präsidium unverzüglich **zur Genehmigung** vorzulegen. Sie bleibt in Kraft, solange das Präsidium nicht anderweit beschließt."

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einem **Richter bei einem Amtsgericht** kann zugleich ein weiteres Richteramt bei einem anderen Amtsgericht oder bei einem Landgericht übertragen werden.“

b) **unverändert**

c) **unverändert**

Entwurf

6. Die bisherigen §§ 22 a bis 22 c fallen weg.

7. Als neuer § 22 a wird eingefügt:

„§ 22 a

Bei Amtsgerichten mit *weniger als vier Richterplanstellen* gehört der Präsident des übergeordneten Landgerichts oder, wenn der *Amtsgerichtspräsident* eines anderen Amtsgerichts die Dienstaufsicht ausübt, dieser Präsident dem Präsidium als Vorsitzender an.“

8. Als neuer § 22 b wird eingefügt:

„§ 22 b

(1) Ist ein Amtsgericht nur mit einem Richter besetzt, so beauftragt das Präsidium des Landgerichts einen Richter seines Bezirks mit der ständigen Vertretung *des Amtsrichters*.

(2) Wird an einem Amtsgericht die vorübergehende Vertretung durch einen Richter eines anderen Gerichts nötig, so beauftragt das Präsidium des Landgerichts einen Richter seines Bezirks längstens für zwei Monate mit der Vertretung.

(3) In Eilfällen kann der Präsident des Landgerichts einen zeitweiligen Vertreter bestellen. *Bei Amtsgerichten, über die der Amtsgerichtspräsident eines anderen Amtsgerichts die Dienstaufsicht ausübt, steht diese Befugnis dem Amtsgerichtspräsidenten zu.* Die Gründe für die getroffene Anordnung sind schriftlich niederzulegen.“

Beschlüsse des 5. Ausschusses

6. unverändert

7. Als neuer § 22 a wird eingefügt:

„§ 22 a

Bei Amtsgerichten mit **einem aus allen wählbaren Richtern bestehenden Präsidium (§ 21 a Abs. 2 Nr. 5)** gehört der Präsident des übergeordneten Landgerichts oder, wenn der **Präsident** eines anderen Amtsgerichts die Dienstaufsicht ausübt, dieser Präsident dem Präsidium als Vorsitzender an.“

8. Als neuer § 22 b wird eingefügt:

„§ 22 b

(1) Ist ein Amtsgericht nur mit einem Richter besetzt, so beauftragt das Präsidium des Landgerichts einen Richter seines Bezirks mit der ständigen Vertretung **dieses Richters**.

- (2) unverändert

(3) In Eilfällen kann der Präsident des Landgerichts einen zeitweiligen Vertreter bestellen. Die Gründe für die getroffene Anordnung sind schriftlich niederzulegen.

(4) **Bei Amtsgerichten, über die der Präsident eines anderen Amtsgerichts die Dienstaufsicht ausübt, ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 das Präsidium des anderen Amtsgerichts und im Falle des Absatzes 3 dessen Präsident zuständig.**“

9. In § 29 Abs. 1 wird das Wort „Schöffen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“ ersetzt.

10. In § 30 Abs. 1 wird das Wort „Schöffen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.

11. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Das Amt eines ehrenamtlichen Richters kann nur von Deutschen versehen werden.“

12. Im Einleitungssatz von § 32 wird das Wort „Schöffen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richters“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

13. § 33 wird wie folgt geändert:



- a) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:
„Zum ehrenamtlichen Richter sollen nicht berufen werden:“
- b) In Nummer 1 wird das Wort „Schöffen“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt.

14. § 34 wird wie folgt geändert:



- a) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:
„Zum ehrenamtlichen Richter sollen ferner nicht berufen werden:“.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „zu dem Amt eines Schöffen nicht“ durch die Worte „nicht zum ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.

15. § 35 wird wie folgt geändert:



- a) Im Einleitungssatz werden die Worte „zum Amt eines Schöffen“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Geschworenen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richters am Schwurgericht“ und das Wort „Schöffen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richters am Schöffengericht“ ersetzt.

16. § 36 wird wie folgt geändert:



- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Schöffen“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Schöffen oder Hilfsschöffen“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter oder als ihre Stellvertreter“ ersetzt.

17. § 42 wird wie folgt geändert:



- a) In Nummer 1 werden die Worte „Schöffen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „Schöffen treten (Hilfsschöffen)“ durch die Worte „ehrenamtlicher Richter treten (Stellvertreter)“ ersetzt.

18. § 43 wird wie folgt geändert:



- a) In Absatz 1 werden die Worte „Haupt- und Hilfsschöffen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern und Stellvertretern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Hauptschöffen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

19. § 44 erhält folgende Fassung:



„§ 44

Die Namen der gewählten ehrenamtlichen Richter und der Stellvertreter werden bei jedem Amtsgericht in gesonderte Listen aufgenommen.“

20. In § 45 Abs. 2 wird das Wort „Hauptschöffen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.



21. In § 46 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Schöffen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.



22. In § 47 wird das Wort „Schöffen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.



23. § 48 wird wie folgt geändert:



a) In Absatz 1 wird das Wort „Schöffen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Hilfschöffen“ durch das Wort „Stellvertreter“ ersetzt.

24. § 49 erhält folgende Fassung:



„§ 49

(1) Wird zu den einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen ehrenamtlichen Richter erforderlich, so erfolgt sie aus der Zahl der Stellvertreter nach der Reihenfolge der Liste.

(2) Würde durch die Berufung der Stellvertreter nach der Reihenfolge der Liste eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns notwendig, so sind die nicht am Sitz des Gerichts wohnenden Stellvertreter zu übergehen.“

25. In § 50 wird das Wort „Schöffe“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt.



26. § 51 wird wie folgt geändert:



a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Schöffen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Schöffen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richters“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Schöffen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

- d) In Absatz 5 wird das Wort „Schöffe“ durch die Worte „ehrenamtlicher Richter“ ersetzt.
27. § 52 wird wie folgt geändert:
- ◆ a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn die Unfähigkeit einer als ehrenamtlicher Richter in die Liste nach § 44 aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist ihr Name von der Liste zu streichen.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein ehrenamtlicher Richter, bei dem nach seiner Aufnahme in die Liste Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum ehrenamtlichen Richter nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.“
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Schöffen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richters“ ersetzt.
28. In § 53 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Schöffe“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt.
29. § 54 wird wie folgt geändert:
- ◆ a) In Absatz 1 wird das Wort „Schöffen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „des Schöffen“ gestrichen und das Wort „Schöffe“ durch die Worte „ehrenamtlicher Richter“ ersetzt.
30. § 55 erhält folgende Fassung:
- ◆

„§ 55

Die ehrenamtlichen Richter und Vertrauenspersonen des Ausschusses erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.“
31. In § 56 Abs. 1 wird das Wort „Schöffen“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt.
32. In § 57 wird das Wort „Schöffen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
33. § 58 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- ◆

„(2) Wird ein gemeinsames Schöffengericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte eingerichtet, so bestimmt der Präsident des Landgerichts die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern und Stellvertretern und die Verteilung der Zahl der ehrenamtlichen Richter auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke.“

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

9. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

(1) Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten sowie mit Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern besetzt.

(2) Den Richtern kann gleichzeitig ein weiteres Richteramt bei einem Amtsgericht übertragen werden.

(3) Es können Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden.“

10. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

Bei den Landgerichten werden Zivil- und Strafkammern gebildet und Untersuchungsrichter bestellt.“

11. Die §§ 61 bis 69 fallen weg.

34. § 59 erhält folgende Fassung:



„§ 59

(1) Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten, mit **den zu** Vorsitzenden **ernannten** Richtern und **mit** weiteren Richtern besetzt.

(2) un verändert

(3) un verändert

35. § 60 erhält folgende Fassung:



„§ 60

Bei den Landgerichten werden Zivil- und Strafkammern gebildet und Untersuchungsrichter bestellt.“

36. Die §§ 61 bis 69 fallen weg.



37. In § 76 Abs. 2 werden jeweils das Wort „Schöffen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“ ersetzt.



38. § 77 wird wie folgt geändert:



a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Schöffen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesjustizverwaltung verteilt die Zahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richter auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke. Die Stellvertreter der ehrenamtlichen Richter wählt der Ausschuß bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Hat das Landgericht seinen Sitz außerhalb seines Bezirks, so bestimmt die Landesjustizverwaltung, welcher Ausschuß der zum Bezirk des Landgerichts gehörigen Amtsgerichte die Stellvertreter wählt. Die Namen der gewählten ehrenamtlichen Richter und der Stellvertreter werden von dem Richter beim Amtsgericht dem Präsidenten des Landgerichts mitgeteilt. Dieser stellt die Liste der ehrenamtlichen Richter des Landgerichts zusammen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) An die Stelle des Richters beim Amtsgericht tritt für die Auslosung der Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter an den einzelnen ordentlichen Sitzungen der

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

12. In § 78 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „nach § 63“ gestrichen.
39. § 78 wird wie folgt geändert:
◆
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „nach § 63“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Hauptschöffen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“, in Satz 2 das Wort „Hilfsschöffen“ durch das Wort „Stellvertreter“ ersetzt.
40. In § 81 wird das Wort „Geschworenen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“ ersetzt.
◆
41. § 82 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
◆
- „(1) Die Richter und die ehrenamtlichen Richter entscheiden über die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich; während der Hauptverhandlung üben die ehrenamtlichen Richter beim Schwurgericht das Richteramt im gleichen Umfang wie die ehrenamtlichen Richter beim Schöffengericht und bei der Strafkammer aus.“
42. In § 84 wird das Wort „Geschworenen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
◆
43. § 85 erhält folgende Fassung:
◆
- „§ 85
- Die Zahl der ehrenamtlichen Richter ist so zu bestimmen, daß voraussichtlich jeder ehrenamtliche Richter nur zu einer Tagung des Schwurgerichts im Geschäftsjahr herangezogen wird.“
44. In § 86 werden die Worte „Hauptgeschworenen“ und „Geschworenen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ und das Wort „Landgerichtspräsident“ durch die Worte „Präsident des Landgerichts“ ersetzt.
◆
- Strafkammern teilnehmen, der Präsident des Landgerichts. Die Entscheidung darüber, ob ein ehrenamtlicher Richter oder Stellvertreter von der Liste zu streichen oder ob von seiner Heranziehung zur Dienstleistung abzusehen ist, sowie über die von einem ehrenamtlichen Richter oder Stellvertreter vorgebrachten Ablehnungsgründe trifft eine Strafkammer. Im übrigen tritt an die Stelle des Richters beim Amtsgericht der Vorsitzende der Strafkammer.“
- d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr zugleich für das Schöffengericht und für die Strafkammer als ehrenamtlicher Richter oder Stellvertreter bestimmt werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

45. In § 87 Satz 1 werden das Wort „Landgerichtspräsident“ durch die Worte „Präsident des Landgerichts“ und das Wort „Hauptgeschworenen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
46. In § 89 wird das Wort „Geschworenen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
47. § 90 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- ◆ „(1) Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr zum ehrenamtlichen Richter oder Stellvertreter beim Schwurgericht und beim Schöffengericht oder bei der Strafkammer bestimmt werden.“
48. In § 91 Abs. 2 werden das Wort „Geschworenen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ und das Wort „Hilfsschöffen“ durch das Wort „Stellvertreter“ ersetzt.
49. In § 92 Abs. 4 wird das Wort „Hauptgeschworenen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
50. In § 105 Abs. 1 wird das Wort „Handelsrichtern“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“ ersetzt.
51. § 107 wird wie folgt geändert:
- ◆
- a) Absatz 1 fällt weg.
 - b) In Absatz 2, der Absatz 1 wird, wird das Wort „Handelsrichter“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3, der Absatz 2 wird, wird das Wort „Handelsrichtern“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1, der Absatz 3 Satz 1 wird, wird das Wort „Handelsrichtern“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“, in Satz 3 das Wort „Handelsrichter“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt.
52. In § 108 wird das Wort „Handelsrichter“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
53. § 109 wird wie folgt geändert:
- ◆
- a) In Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Handelsrichter“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Handelsrichtern“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

13. § 115 erhält folgende Fassung:
- „§ 115
- Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten sowie mit Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern besetzt.“
14. § 116 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Bei den Oberlandesgerichten werden Zivil- und Strafsenate gebildet. Bei den nach § 120 zuständigen Oberlandesgerichten werden Untersuchungsrichter und Ermittlungsrichter bestellt; zum Untersuchungsrichter oder zu dessen Vertreter für einen Teil seiner Geschäfte sowie zum Ermittlungsrichter kann auch jedes Mitglied eines anderen Oberlandesgerichts, das in dem in § 120 bezeichneten Gebiet seinen Sitz hat, bestellt werden.“
15. § 117 erhält folgende Fassung:
- „§ 117
- Die Vorschrift des § 70 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.“
16. § 124 erhält folgende Fassung:
- „§ 124
- Der Bundesgerichtshof wird mit einem Präsidenten sowie mit Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern besetzt.“
17. § 130 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Bei dem Bundesgerichtshof werden Zivil- und Strafsenate gebildet und Ermittlungsrichter bestellt.“
18. § 131 fällt weg.
54. In § 110 wird das Wort „Handelsrichter“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt.
55. In § 111 wird das Wort „Handelsrichter“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
56. In § 112 wird das Wort „Handelsrichter“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
57. In § 113 Abs. 1 wird das Wort „Handelsrichter“ durch die Worte „ehrenamtlicher Richter“ ersetzt.
58. § 115 erhält folgende Fassung:
- „§ 115
- Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten, mit **den zu** Vorsitzenden **ernannten** Richtern und **mit** weiteren Richtern besetzt.“
59. § 116 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Bei den Oberlandesgerichten werden Zivil- und Strafsenate gebildet. Bei den nach § 120 zuständigen Oberlandesgerichten werden Untersuchungsrichter und Ermittlungsrichter bestellt; zum Untersuchungsrichter oder zu dessen Vertreter für einen Teil seiner Geschäfte sowie zum Ermittlungsrichter kann auch jedes Mitglied eines anderen Oberlandesgerichts, das in dem in § 120 bezeichneten Gebiet seinen Sitz hat, bestellt werden.“
60. § 117 erhält folgende Fassung:
- „§ 117
- Die Vorschrift des § 70 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.“
61. § 124 erhält folgende Fassung:
- „§ 124
- Der Bundesgerichtshof wird mit einem Präsidenten, mit **den zu** Vorsitzenden **ernannten** Richtern und **mit** weiteren Richtern besetzt.“
62. § 130 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Bei dem Bundesgerichtshof werden Zivil- und Strafsenate gebildet und Ermittlungsrichter bestellt.“
63. § 131 fällt weg.

Entwurf

19. In § 132 Abs. 5 Satz 2 wird „Präsidenten“ durch „Vorsitzenden Richter“ und „Präsident“ durch „Vorsitzende Richter“ ersetzt.

20. Dem § 157 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen mit Ausnahme der Beeidigung kann im Einzelfall Referendaren, die mindestens sechs Monate im juristischen Vorbereitungsdienst tätig sind, übertragen werden.“

Beschlüsse des 5. Ausschusses

64. In § 132 Abs. 5 Satz 2 wird „Präsidenten“ durch **◆** „zu Vorsitzenden **ernannten** Richter“ und „Präsident“ durch „zum Vorsitzenden **ernannte** Richter“ ersetzt.

65. entfällt

66. In § 192 Abs. 3 werden die Worte „Schöffen und Geschworene“ durch die Worte „ehrentliche Richter“ ersetzt.

67. In § 195 werden das Komma hinter „Richter“ **◆** sowie die Worte „Schöffe oder Geschworener“ durch die Worte „oder ehrenamtlicher Richter“ ersetzt.

68. In § 196 Abs. 4 wird das Wort „Schöffen“ durch **◆** die Worte „ehrenamtlichen Richtern“ ersetzt.

69. § 197 wird wie folgt geändert:

- ◆**
- a) In Satz 1 werden die Worte „Handelsrichter, Schöffen und Geschworene“ durch die Worte „ehrentliche Richter“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Schöffen und Geschworenen“ durch die Worte „ehrentlichen Richter“ ersetzt.

Artikel III

Anderung des Einführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgesetz

§ 10 Abs. 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die allgemeinen sowie die in dem § 116 Abs. 1 Satz 2, §§ 124, 130 Abs. 1 und § 181 Abs. 1 enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung;“.

Artikel III

Anderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

Artikel IV

Anderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

- 1. In § 31 Abs. 1 werden die Worte „Schöffen und **◆** Geschworene“ durch die Worte „ehrentliche Richter“ ersetzt.

Entwurf

1. In § 168 a fallen die bisherigen Absätze 2 und 3 weg. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
2. § 185 erhält folgende Fassung:

„§ 185

Der Untersuchungsrichter kann die Amtsrichter um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersuchen. Dies gilt nicht, wenn der Amtsrichter mit dem Untersuchungsrichter denselben Amtssitz hat.“
3. § 186 fällt weg.

Artikel IV

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 5. Ausschusses

2. In § 168 a fallen die bisherigen Absätze 2 und 3 weg. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2. ◆
3. § 185 erhält folgende Fassung:

„§ 185

Der Untersuchungsrichter kann die Amtsrichter um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersuchen. Dies gilt nicht, wenn der Amtsrichter mit dem Untersuchungsrichter denselben Amtssitz hat.“
4. § 186 fällt weg. ◆
5. In § 240 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Geschworenen und den Schöffen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“ ersetzt. ◆
6. In § 272 Nr. 2 werden die Worte „Geschworenen und Schöffen“ durch die Worte „der ehrenamtlichen Richter“ ersetzt. ◆
7. § 275 wird wie folgt geändert:

◆

 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Schöffen und der Geschworenen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Geschworenen, der Schöffen“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
8. In § 338 Nr. 2 und Nr. 3 werden jeweils das Komma hinter „Richter“ sowie die Worte „Geschworener oder Schöffe“ durch die Worte „oder ehrenamtlicher Richter“ ersetzt. ◆
9. In § 359 Nr. 3 werden das Komma hinter „Richter“ sowie die Worte „Geschworener oder Schöffe“ durch die Worte „oder ehrenamtlicher Richter“ ersetzt. ◆
10. In § 362 Nr. 3 werden das Komma hinter „Richter“ sowie die Worte „Geschworener oder Schöffe“ durch die Worte „oder ehrenamtlicher Richter“ ersetzt. ◆

Artikel V

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer § 4 wird eingefügt: ◆

„§ 4

Für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

1. § 5 erhält folgende Fassung:
- „§ 5
- (1) Bei jedem Gericht wird ein Präsidium gebildet.
- (2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und
1. bei Gerichten mit mindestens zwanzig Richterplanstellen aus acht gewählten Richtern,
 2. bei Gerichten mit mindestens acht Richterplanstellen aus vier gewählten Richtern,
 3. bei den anderen Gerichten aus den nach § 5 a Abs. 1 wählbaren Richtern.
- Die Hälfte der gewählten Richter sind Vorsitzende Richter; sind bei einem Gericht nicht mehr als die hiernach zu wählenden Vorsitzenden Richter vorhanden, so gelten diese als gewählt.“
2. Nach § 5 werden folgende §§ 5 a bis 5 c eingefügt:
- „§ 5 a
- (1) Wahlberechtigt sind die Richter auf Lebenszeit, denen bei dem Gericht ein Richteramt übertragen ist, sowie die bei dem Gericht tätigen Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags und die für eine Dauer von mindestens drei Monaten abgeordneten Richter. Wählbar sind die Richter auf Lebenszeit, denen bei dem Gericht ein Richteramt übertragen ist. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Richter, die an ein anderes Gericht für mehr als drei Monate oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet sind.
- (2) Jeder Wahlberechtigte wählt die durch § 5 Abs. 2 bestimmte Zahl von Richtern, und zwar jeweils eine gleiche Zahl von Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern. In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wählt jeder Wahlberechtigte so viele weitere Richter, bis die in § 5 Abs. 2 Satz 1 bestimmte Zahl von Richtern erreicht ist.
2. Der bisherige § 4 wird § 5.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Direktoren“ durch die Worte „zu Vorsitzenden ernannten Richtern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.
4. Der bisherige § 5 sowie die §§ 6 bis 8 fallen weg.

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

(3) Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Mitglieder werden für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die zum ersten Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt.

(5) Das Wahlverfahren richtet sich nach der gemäß § 21 b Abs. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu erlassenden Wahlordnung.

§ 5 b

(1) Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt sein Vertreter (§ 8 a) an seine Stelle. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums werden nicht vertreten.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums aus dem Gericht aus, wird es an ein anderes Gericht für mehr als drei Monate oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet oder wird es kraft Gesetzes Mitglied des Präsidiums, so tritt an seine Stelle der durch die Wahl Nächsterberufene.

(3) Wird ein Mitglied des Präsidiums zum Vorsitzenden Richter ernannt und ist seine Wahlzeit bei der nächsten Wahl, die nach § 5 a Abs. 4 stattfindet, noch nicht abgelaufen, so sind bei dieser Wahl ein Vorsitzender Richter weniger und ein weiterer Richter zusätzlich zu wählen.

§ 5 c

Für die Größe des Präsidiums ist die Zahl der Richterplanstellen am Ablauf des Tages maßgebend, der am Tage, an dem das Geschäftsjahr beginnt, um sechs Monate vorhergeht. Ist die Zahl der Richterplanstellen bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 unter zwanzig gefallen, so sind bei der nächsten Wahl, die nach § 5 a Abs. 4 stattfindet, zwei Richter zu wählen; neben den nach § 5 a Abs. 4 ausscheidenden Mitgliedern scheiden zwei weitere Mitglieder aus, die durch das Los bestimmt werden. Ist die Zahl der Richterplanstellen bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 über neunzehn gestiegen, so sind bei der nächsten Wahl, die nach § 5 a Abs. 4 stattfindet, sechs Richter zu wählen; hiervon scheiden zwei Mitglieder, die durch das Los bestimmt werden, nach zwei Jahren aus."

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Das Präsidium verteilt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Geschäfte, bestimmt die Besetzung der Spruchkörper und regelt die Vertretung. Der Präsident bestimmt,

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

welche richterlichen Aufgaben er wahrnimmt. Jeder Richter kann mehreren Spruchkörpern angehören.

(2) Vor der Geschäftsverteilung ist den Vorsitzenden Richtern, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(3) Die Anordnungen nach Absatz 1 dürfen im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Richters oder Spruchkörpers oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Richter nötig wird.

(4) Das Präsidium kann anordnen, daß ein Richter oder Spruchkörper, der in einer Sache tätig geworden ist, für diese nach einer Änderung der Geschäftsverteilung zuständig bleibt.

(5) Soll ein Richter einem anderen Spruchkörper zugeteilt werden, so hat das Präsidium ihm vorher Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(6) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Den Vorsitz in den Spruchkörpern führen der Präsident und die Vorsitzenden Richter.

(2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt den Vorsitz das vom Präsidium bestimmte Mitglied des Spruchkörpers. Ist auch dieser Vertreter verhindert, führt das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Mitglied des Spruchkörpers den Vorsitz."

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Innerhalb des Spruchkörpers verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder."

6. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a und 8 b eingefügt:

„§ 8 a

Der Präsident wird in seinen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften, die nicht durch das Präsidium zu verteilen sind, durch seinen ständigen Vertreter, bei mehreren ständigen Vertretern durch den dienstältesten, bei gleichem Dienstalter durch den lebensältesten von ihnen vertreten. Ist ein ständiger Vertreter nicht bestellt oder ist er verhindert, wird der Präsident oder aufsichtführende Richter durch den dienstältesten, bei gleichem Dienstalter durch den lebensältesten Richter vertreten.

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

§ 8 b

(1) Das Präsidium ist auch beschlußfähig, wenn einzelne Mitglieder verhindert sind.

(2) Sofern eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann, werden die in § 6 bezeichneten Anordnungen von dem Präsidenten getroffen. Die Gründe für die getroffene Anordnung sind schriftlich niederzulegen. Die Anordnung ist dem Präsidium unverzüglich vorzulegen. Sie bleibt in Kraft, solange das Präsidium nicht anderweit beschließt."

7. In § 9 Abs. 4 und in § 10 Abs. 4 wird jeweils nach Ziffer „8“ der Buchstabe „b“ eingefügt.

5. a) § 9 wird wie folgt geändert:



In Absatz 1 wird das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „zu Vorsitzenden ernannten Richtern“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

c) Absatz 4 fällt weg.

6. § 10 wird wie folgt geändert:



a) In Absatz 1 werden das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „zu Vorsitzenden ernannten Richtern“ und das Wort „Bundesrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.

b) Absatz 4 fällt weg.

7. Die Überschrift des Teiles I, 3. Abschnitt wird wie folgt gefaßt:



„Ehrenamtliche Richter“.

8. In § 19 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.



9. In § 20 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.



10. In § 21 wird das Wort „Verwaltungsrichters“ durch das Wort „Richters“ ersetzt.



11. In § 22 wird das Wort „Verwaltungsrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.



12. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:



a) In der Einleitung wird das Wort „Verwaltungsrichters“ durch das Wort „Richters“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ehrenamtliche Richter“.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch die Worte „Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit“ ersetzt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:



a) In Absatz 1 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Sätze 1 und 2 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Verwaltungsrichters“ durch das Wort „Richters“ ersetzt.

14. In § 25 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.



15. In § 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.



16. In § 27 wird das Wort „Verwaltungsrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.



17. § 28 wird wie folgt geändert:



a) In Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

18. § 29 wird wie folgt geändert:



a) In Absatz 1 wird das Wort „Verwaltungsrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

19. § 30 wird wie folgt geändert:



a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Verwaltungsrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.

20. § 31 wird wie folgt geändert:



a) In Absatz 1 Satz 1, in Absatz 3 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Verwaltungsrichters“ durch das Wort „Richters“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

21. § 32 wird wie folgt gefaßt:



„§ 32

Der ehrenamtliche Richter und der Vertrauensmann (§ 26) erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.“

22. In § 33 Abs. 1 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.



23. In § 34 wird jeweils das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.



24. In § 54 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.



25. In § 112 wird das Wort „Verwaltungsrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.



26. In § 117 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.



27. In § 186 wird das Wort „Verwaltungsrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.



Artikel V

Anderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

Artikel VI

Anderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer § 4 wird eingefügt:



„§ 4

Für die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“

2. Der bisherige § 4 wird § 5.



3. a) § 5 wird wie folgt geändert:



a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „zu Vorsitzenden ernannten Richtern“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „Richters zum Vorsitzenden“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Finanzrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

- d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

1. Die §§ 5 bis 9 erhalten folgende Fassung:

„§ 5

(1) Bei jedem Gericht wird ein Präsidium gebildet.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und

1. bei Gerichten mit mindestens zwanzig Richterplanstellen aus acht gewählten Richtern,
2. bei Gerichten mit mindestens acht Richterplanstellen aus vier gewählten Richtern,
3. bei den anderen Gerichten aus den nach § 6 Abs. 1 wählbaren Richtern.

Die Hälfte der gewählten Richter sind Vorsitzende Richter; sind bei einem Gericht nicht mehr als die hiernach zu wählenden Vorsitzenden Richter vorhanden, so gelten diese als gewählt.

§ 6

(1) Wahlberechtigt sind die Richter auf Lebenszeit, denen bei dem Gericht ein Richteramt übertragen ist, sowie die bei dem Gericht tätigen Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags und die für eine Dauer von mindestens drei Monaten abgeordneten Richter. Wählbar sind die Richter auf Lebenszeit, denen bei dem Gericht ein Richteramt übertragen ist. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Richter, die an ein anderes Gericht für mehr als drei Monate oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte wählt die durch § 5 Abs. 2 bestimmte Zahl von Richtern, und zwar eine gleiche Zahl von Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern. In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wählt jeder Wahlberechtigte so viele weitere Richter, bis die in § 5 Abs. 2 Satz 1 bestimmte Zahl von Richtern erreicht ist.

(3) Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Mitglieder werden für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die zum ersten Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt.

(5) Das Wahlverfahren richtet sich nach der gemäß § 21 b Abs. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu erlassenden Wahlordnung.

§ 7

(1) Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt sein Vertreter (§ 9 c) an seine Stelle. Die

4. Der bisherige § 5 sowie die §§ 6 bis 9 fallen
◆ weg.

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

gewählten Mitglieder des Präsidiums werden nicht vertreten.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums aus dem Gericht aus, wird es an ein anderes Gericht für mehr als drei Monate oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet oder wird es kraft Gesetzes Mitglied des Präsidiums, so tritt an seine Stelle der durch die Wahl Nächsterberufene.

(3) Wird ein Mitglied des Präsidiums zum Vorsitzenden Richter ernannt und ist seine Wahlzeit bei der nächsten Wahl, die nach § 6 Abs. 4 stattfindet, noch nicht abgelaufen, so sind bei dieser Wahl ein Vorsitzender Richter weniger und ein weiterer Richter zusätzlich zu wählen.

§ 8

Für die Größe des Präsidiums ist die Zahl der Richterplanstellen am Ablauf des Tages maßgebend, der dem Tage, an dem das Geschäftsjahr beginnt, um sechs Monate vorhergeht. Ist die Zahl der Richterplanstellen bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 unter zwanzig gefallen, so sind bei der nächsten Wahl, die nach § 6 Abs. 4 stattfindet, zwei Richter zu wählen; neben den nach § 6 Abs. 4 ausscheidenden Mitgliedern scheidet zwei weitere Mitglieder aus, die durch das Los bestimmt werden. Ist die Zahl der Richterplanstellen bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 über neunzehn gestiegen, so sind bei der nächsten Wahl, die nach § 6 Abs. 4 stattfindet, sechs Richter zu wählen; hiervon scheidet zwei Mitglieder, die durch das Los bestimmt werden, nach zwei Jahren aus.

§ 9

(1) Das Präsidium verteilt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Geschäfte, bestimmt die Besetzung der Senate und regelt die Vertretung. Der Präsident bestimmt, welche richterlichen Aufgaben er wahrnimmt. Jeder Richter kann mehreren Senaten angehören.

(2) Vor der Geschäftsverteilung ist den Vorsitzenden Richtern, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(3) Die Anordnungen nach Absatz 1 dürfen im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Richters oder Senats oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Richter nötig wird.

(4) Das Präsidium kann anordnen, daß ein Richter oder Senat, der in einer Sache tätig geworden ist, für diese nach einer Änderung der Geschäftsverteilung zuständig bleibt.

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

(5) Soll ein Richter einem anderen Senat zugeteilt werden, so hat das Präsidium ihm vorher Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(6) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

2. Nach § 9 werden folgende §§ 9 a bis 9 d eingefügt:

„§ 9 a

(1) Den Vorsitz in den Senaten führen der Präsident und die Vorsitzenden Richter.

(2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt den Vorsitz das vom Präsidium bestimmte Mitglied des Senats. Ist auch dieser Vertreter verhindert, führt das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Mitglied des Senats den Vorsitz.

§ 9 b

Innerhalb des Senats verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

§ 9 c

Der Präsident wird in seinen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften, die nicht durch das Präsidium zu verteilen sind, durch seinen ständigen Vertreter, bei mehreren ständigen Vertretern durch den dienstältesten, bei gleichem Dienstalter durch den lebensältesten von ihnen vertreten. Ist ein ständiger Vertreter nicht bestellt oder ist er verhindert, wird der Präsident durch den dienstältesten, bei gleichem Dienstalter durch den lebensältesten Richter vertreten.

§ 9 d

(1) Das Präsidium ist auch beschlußfähig, wenn einzelne Mitglieder verhindert sind.

(2) Sofern eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann, werden die in § 9 bezeichneten Anordnungen von dem Präsidenten getroffen. Die Gründe für die getroffene Anordnung sind schriftlich niederzulegen. Die Anordnung ist dem Präsidium unverzüglich vorzulegen. Sie bleibt in Kraft, solange das Präsidium nicht anderweit beschließt.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- ◆ a) In Absatz 1 werden das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „zu Vorsitzenden ernannten Richtern“ und das Wort „Bundesrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.

Entwurf

3. In § 10 Abs. 4 wird nach Ziffer „9“ der Buchstabe „d“ eingefügt.

Beschlüsse des 5. Ausschusses

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 5 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.“
- c) Absatz 4 fällt weg.
6. Die Überschrift des Abschnitts III des Ersten
◆ Teils wird wie folgt gefaßt: „Ehrenamtliche Richter“.
7. In § 16 wird das Wort „Finanzrichter“ durch das
◆ Wort „Richter“ ersetzt.
8. In § 17 Satz 1 wird das Wort „Finanzrichter“
◆ durch das Wort „Richter“ ersetzt.
9. In § 18 wird das Wort „Finanzrichters“ durch
◆ das Wort „Richters“ ersetzt.
10. In § 19 wird das Wort „Finanzrichter“ durch
◆ das Wort „Richter“ ersetzt.
11. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
◆
a) In der Einleitung wird das Wort „Finanzrichters“ durch das Wort „Richters“ ersetzt.
b) In Nummer 3 wird das Wort „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter beim Finanzgericht“ ersetzt.
12. § 21 wird wie folgt geändert:
◆
a) In Absatz 1 wird das Wort „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.
b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Finanzrichters“ durch das Wort „Richters“ ersetzt.
13. In § 22 wird das Wort „Finanzrichter“ durch das
◆ Wort „Richter“ ersetzt.
14. In § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils
◆ das Wort „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.
15. In § 24 wird das Wort „Finanzrichtern“ durch
◆ das Wort „Richtern“ ersetzt.
16. In § 25 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort
◆ „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.
17. § 26 wird wie folgt geändert:
◆
a) In Absatz 1 wird das Wort „Finanzrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.
18. In § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils
◆ das Wort „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.
19. § 28 wird wie folgt geändert:
◆
- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, Absatz 5 und Absatz 7 Satz 2 wird jeweils das Wort „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Finanzrichters“ durch das Wort „Richters“ ersetzt.
20. In § 29 wird das Wort „Finanzrichter“ durch
◆ das Wort „Richter“ ersetzt.
21. In § 30 Abs. 1 wird das Wort „Finanzrichter“
◆ durch das Wort „Richter“ ersetzt.
22. In § 51 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort
◆ „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.
23. In § 103 wird das Wort „Finanzrichtern“ durch
◆ das Wort „Richtern“ ersetzt.
24. In § 105 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

Artikel VI

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a
Präsidium

(1) Bei jedem Gericht für Arbeitssachen wird ein Präsidium gebildet.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter als Vorsitzenden und

1. bei Gerichten mit mindestens zwanzig Richterplanstellen aus acht gewählten Richtern,
2. bei Gerichten mit mindestens acht Richterplanstellen aus vier gewählten Richtern,

Artikel VII

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird aufgehoben.
◆
2. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:
◆

„§ 6 a

**Allgemeine Vorschriften über das Präsidium
und die Geschäftsverteilung**

Für die Gerichte für Arbeitssachen gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend:

1. Bei einem Arbeitsgericht mit weniger als drei Richterplanstellen werden die Aufgaben des Präsidiums durch den Vorsitzenden oder, wenn zwei Vorsitzende bestellt sind, im Einvernehmen der Vorsitzenden wahrgenommen.

Entwurf

3. bei den anderen Gerichten aus den nach Absatz 3 wählbaren Richtern.

Die Hälfte der gewählten Richter sind beim Bundesarbeitsgericht Vorsitzende Richter.

(3) Wahlberechtigt sind die Richter auf Lebenszeit, denen bei dem Gericht ein Richteramt übertragen ist, sowie die bei dem Gericht tätigen Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags und die für eine Dauer von mindestens drei Monaten abgeordneten Richter. Wählbar sind die Richter auf Lebenszeit, denen bei dem Gericht ein Richteramt übertragen ist. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Richter, die an ein anderes Gericht für mehr als drei Monate oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet sind.

(4) Jeder Wahlberechtigte wählt die durch Absatz 2 bestimmte Zahl von Richtern, und zwar beim Bundesarbeitsgericht jeweils eine gleiche Zahl von Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern.

(5) Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums werden für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die zum ersten Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt.

(7) Das Wahlverfahren richtet sich nach der gemäß § 21 b Abs. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu erlassenden Wahlordnung.

(8) §§ 21 c, 21 d, 21 h und 21 i Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend."

Beschlüsse des 5. Ausschusses

men. Einigen sich die Vorsitzenden nicht, so entscheidet das Präsidium des Landesarbeitsgerichts oder, soweit ein solches nicht besteht, der Präsident dieses Gerichts.

2. Bei einem Landesarbeitsgericht mit weniger als drei Richterplanstellen werden die Aufgaben des Präsidiums durch den Präsidenten, soweit ein zweiter Vorsitzender vorhanden ist, im Benehmen mit diesem wahrgenommen.

3. Der aufsichtführende Richter bestimmt, welche richterlichen Aufgaben er wahrnimmt.
4. Jeder ehrenamtliche Richter kann mehreren Spruchkörpern angehören.
5. Den Vorsitz in den Kammern der Arbeitsgerichte führen die Berufsrichter."

3. Es werden jeweils ersetzt



- a) in §§ 6, 24 Abs. 1 Nr. 4, § 37 Abs. 1, § 43 Abs. 2 Satz 1, §§ 88 und 93 Abs. 2 die Worte „Beisitzern“, „Beisitzer“ und „Beisitzers“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“, „ehrenamtlicher Richter“, ehrenamtliche Richter“, „ehrenamtlichen Richter“ und „ehrenamtlichen Richters“,
- b) in §§ 16, 20 bis 23, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1, §§ 27 bis 29, 31, § 53 Abs. 2, § 60 Abs. 3, § 64 Abs. 3, §§ 65, 72 Abs. 4 und § 80 Abs. 2 sowie ihren Überschriften die Worte „Arbeitsrichtern“, „Arbeitsrichter“ und „Arbeitsrichters“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“, „ehrenamtlichen Richter“, „ehrenamtliche Richter“, „ehrenamtlichen Richters“ und „ehrenamtlicher Richter“,

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

- c) in der Überschrift des § 24 das Wort „Arbeitsrichteramtes“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richteramtes“,
- d) in § 35 Abs. 1 und 2, §§ 37, 38 und ihren Überschriften sowie § 87 Abs. 2 die Worte „Landesarbeitsrichtern“ und „Landesarbeitsrichter“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“, „ehrenamtlichen Richter“ und „ehrenamtliche Richter“,
- e) in § 41 Abs. 1 Satz 1 die Worte „Bundesarbeitsrichtern als nichtberufsrichterlichen Beisitzern“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“,
- f) in § 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 43 und seiner Überschrift, § 45 Abs. 1, § 74 Abs. 2, § 75 Abs. 1 und § 77 die Worte „Bundesarbeitsrichter“ und „Bundesarbeitsrichtern“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“, „ehrenamtliche Richter“ und „ehrenamtlichen Richtern“.

4. § 18 erhält folgenden Absatz 3:



„(3) Einem Vorsitzenden kann zugleich ein weiteres Richteramt bei einem anderen Arbeitsgericht übertragen werden.“

5. Nach § 18 wird der folgende § 19 eingefügt:



„§ 19

Ständige Vertretung

(1) Ist ein Arbeitsgericht nur mit einem Vorsitzenden besetzt, so beauftragt das Präsidium des Landesarbeitsgerichts einen Richter seines Bezirks mit der ständigen Vertretung des Vorsitzenden.

(2) Wird an einem Arbeitsgericht die vorübergehende Vertretung durch einen Richter eines anderen Gerichts nötig, so beauftragt das Präsidium des Landesarbeitsgerichts einen Richter seines Bezirks längstens für zwei Monate mit der Vertretung. In Eilfällen kann an Stelle des Präsidiums der Präsident des Landesarbeitsgerichts einen zeitweiligen Vertreter bestellen. Die Gründe für die getroffene Anordnung sind schriftlich niederzulegen.

6. § 25 fällt weg



2. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Geschäftsverteilung, Besetzung der Kammern
und Fachkammern

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahres werden die Geschäfte auf die einzelnen Kammern ver-

7. § 30 erhält folgende Fassung:



„§ 30

Besetzung der Fachkammern

Die **ehrenamtlichen Richter** einer Fachkammer sollen aus den Kreisen der Arbeitnehmer und

Entwurf

teilt, die Vorsitzenden und die Arbeitsrichter den einzelnen Kammern zugeteilt und die Vertretung geregelt. Die Vorsitzenden und die Arbeitsrichter können mehreren Kammern angehören. Der aufsichtführende Richter bestimmt die Kammer, in der er tätig wird. Ist ein Arbeitsgericht nur mit einem Vorsitzenden besetzt, so beauftragt das Präsidium des Landesarbeitsgerichts einen Richter seines Bezirks mit der ständigen Vertretung des Vorsitzenden. § 22 b des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Vor der Geschäftsverteilung ist den Vorsitzenden, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Anordnungen dürfen im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Vorsitzenden, eines Arbeitsrichters oder einer Kammer oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Vorsitzender oder Arbeitsrichter nötig wird. Es kann angeordnet werden, daß ein Vorsitzender oder eine Kammer in einer bereits anhängigen Sache nach einer Änderung der Geschäftsverteilung zuständig bleibt.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Anordnungen trifft das Präsidium (§ 6 a). Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei einem Arbeitsgericht mit weniger als drei Richterplanstellen entscheiden der aufsichtführende Vorsitzende oder, wenn zwei Vorsitzende vorhanden sind, diese im Einvernehmen. Einigen sich die Vorsitzenden nicht, so entscheidet das Präsidium des Landesarbeitsgerichts, oder, soweit ein solches nicht besteht, der Präsident des Landesarbeitsgerichts.

(5) Sofern eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann, werden die in Absatz 1 bezeichneten Anordnungen von dem aufsichtführenden Richter getroffen. Die Gründe für die getroffene Anordnung sind schriftlich niederzulegen. Die Anordnung ist dem Präsidium unverzüglich vorzulegen. Sie bleibt in Kraft, solange das Präsidium nicht anderweit beschließt.

(6) Die Arbeitsrichter einer Fachkammer sollen aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen werden, für die die Fachkammer gebildet ist. Werden für Streitigkeiten der in § 22 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Angestellten Fachkammern gebildet, so dürfen ihnen diese Angestellten nicht als *Arbeitsrichter* aus Kreisen der Arbeitgeber angehören. Wird die Zuständigkeit einer Fachkammer gemäß § 17 Abs. 3 erstreckt, so sollen die *Arbeitsrichter* dieser Kammer aus den Bezirken derjenigen Arbeitsgerichte berufen werden, für deren Bezirke die Fachkammer zuständig ist."

Beschlüsse des 5. Ausschusses

der Arbeitgeber entnommen werden, für die die Fachkammer gebildet ist. Werden für Streitigkeiten der in § 22 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Angestellten Fachkammern gebildet, so dürfen ihnen diese Angestellten nicht als **ehrenamtliche Richter** aus Kreisen der Arbeitgeber angehören. Wird die Zuständigkeit einer Fachkammer gemäß § 17 Abs. 3 erstreckt, so sollen die **ehrenamtlichen Richter** dieser Kammer aus den Bezirken derjenigen Arbeitsgerichte berufen werden, für deren Bezirke die Fachkammer zuständig ist."

Entwurf

3. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Geschäftsverteilung, Besetzung der Kammern

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahres werden die Geschäfte auf die einzelnen Kammern verteilt, die Vorsitzenden und die Landesarbeitsrichter den einzelnen Kammern zugeteilt und die Vertretung geregelt. Die Vorsitzenden und die Landesarbeitsrichter können mehreren Kammern angehören. Der Präsident bestimmt die Kammer, in der er tätig wird. § 30 Abs. 2 und 3, Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 gilt entsprechend. Bei einem Landesarbeitsgericht mit weniger als drei Richterplanstellen entscheidet der Präsident oder, wenn ein zweiter Vorsitzender vorhanden ist, der Präsident im Benehmen mit diesem.

(2) Die Landesarbeitsrichter sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres oder vor Beginn der Amtszeit neu berufener Landesarbeitsrichter gemäß § 38 Satz 2 aufstellt.“

4. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Geschäftsverteilung, Besetzung der Senate

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahres werden die Geschäfte auf die einzelnen Senate verteilt, die Bundesrichter und die Bundesarbeitsrichter den einzelnen Senaten und dem Großen Senat zugeteilt sowie die Vertretung geregelt. Die Bundesrichter und die Bundesarbeitsrichter können mehreren Senaten angehören. Die in Satz 1 bezeichneten Anordnungen dürfen im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Bundesrichters, eines Bundesarbeitsrichters oder eines Senats oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Bundesrichter oder Bundesarbeitsrichter nötig wird. Es kann angeordnet werden, daß ein Bundesrichter

Beschlüsse des 5. Ausschusses

8. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

Die **ehrenamtlichen Richter** sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres oder vor Beginn der Amtszeit neu berufener **ehrenamtlicher Richter** gemäß § 38 Satz 2 aufstellt.“

9. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „zu Vorsitzenden ernannten Richtern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesrichtern“ durch die Worte „berufsrichterlichen Beisitzern“ ersetzt.

10. In § 42 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „zu Vorsitzenden ernannte Richter“ ersetzt.

11. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

**Anhörung der ehrenamtlichen Richter,
Geschäftsordnung**

(1) **Bevor zu Beginn des Geschäftsjahres die Geschäfte verteilt sowie die berufsrichterlichen Beisitzer und die ehrenamtlichen Richter den einzelnen Senaten und dem Großen Senat zugeteilt werden, sind je die beiden lebensältesten ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zu hören.**

(2) Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium beschließt; **sie bedarf der Bestätigung durch den Bundesrat.** Absatz 1 gilt entsprechend.“

Entwurf

oder ein Senat in einer bereits anhängigen Sache nach einer Änderung der Geschäftsverteilung zuständig bleibt. § 30 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 gilt entsprechend. Vor den Anordnungen sind je die beiden lebensältesten Bundesarbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zu hören.

(2) Soll ein Bundesrichter einem anderen Senat zugeteilt werden, so hat das Präsidium ihm vorher Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(3) Innerhalb eines Senats verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder. Den Vorsitz in den Senaten führen der Präsident und die zu Vorsitzenden Richtern bestellten Bundesrichter. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt den Vorsitz das vom Präsidium bestimmte Mitglied des Senats. Ist auch dieser Vertreter verhindert, führt das dienstälteste, bei gleichem Dienstalder das lebensälteste Mitglied des Senats den Vorsitz.

(3) Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium beschließt. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend."

Artikel VII

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden folgende §§ 6 bis 6 h eingefügt:

„§ 6

(1) Bei jedem Gericht wird ein Präsidium gebildet.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder dem aufsichtführenden Richter als Vorsitzenden und

Beschlüsse des 5. Ausschusses

12. In § 45 Abs. 1 wird das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „zum Vorsitzenden ernannten Richter“ ersetzt.

13. In § 73 Abs. 2 werden die Worte „der Beisitzer (§ 6 Abs. 2)“ durch die Worte „der ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.

14. In § 79 Satz 2 werden die Worte „der Beisitzer (§ 6 Abs. 2)“ durch die Worte „der ehrenamtlichen Richter“ und die Worte „eines Beisitzers“ durch die Worte „eines ehrenamtlichen Richters“ ersetzt.

Artikel VIII

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Beisitzern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt. Absatz 2 entfällt.

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend.

1. Das Präsidium teilt die ehrenamtlichen Richter im voraus für jedes Geschäftsjahr, mindestens für ein Vierteljahr, einem oder

Entwurf

1. bei Gerichten mit mindestens zwanzig Richterplanstellen aus acht gewählten Richtern,
2. bei Gerichten mit mindestens acht Richterplanstellen aus vier gewählten Richtern,
3. bei den anderen Gerichten aus den nach § 6 a Abs. 1 wählbaren Richtern.

Die Hälfte der gewählten Richter sind bei den Landessozialgerichten und beim Bundessozialgericht Vorsitzende Richter; sind bei einem Gericht nicht mehr als die hiernach zu wählenden Vorsitzenden Richter vorhanden, so gelten diese als gewählt.

§ 6 a

(1) Wahlberechtigt sind die Richter auf Lebenszeit, denen bei dem Gericht ein Richteramt übertragen ist, sowie die bei dem Gericht tätigen Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags und die für eine Dauer von mindestens drei Monaten abgeordneten Richter. Wählbar sind die Richter auf Lebenszeit, denen bei dem Gericht ein Richteramt übertragen ist. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Richter, die an ein anderes Gericht für mehr als drei Monate oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte wählt die durch § 6 Abs. 2 bestimmte Zahl von Richtern, und zwar bei den Landessozialgerichten und beim Bundessozialgericht jeweils eine gleiche Zahl von Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern. In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wählt jeder Wahlberechtigte so viele weitere Richter, bis die in § 6 Abs. 2 Satz 1 bestimmte Zahl von Richtern erreicht ist.

(3) Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Mitglieder werden für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die zum ersten Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt.

(5) Das Wahlverfahren richtet sich nach der gemäß § 21 b Abs. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu erlassenden Wahlordnung.

§ 6 b

(1) Bei einer Verhinderung des Präsidenten oder aufsichtführenden Richters tritt sein Vertreter (§ 6 g) an seine Stelle. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums werden nicht vertreten.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums aus dem Gericht aus, wird es an ein anderes Gericht für mehr als drei Monate oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet oder wird es kraft Gesetzes Mitglied des Präsidiums,

Beschlüsse des 5. Ausschusses

mehreren Spruchkörpern zu, stellt die Reihenfolge fest, in der sie zu den Verhandlungen heranzuziehen sind, und regelt die Vertretung für den Fall der Verhinderung. Von der Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

2. Den Vorsitz in den Kammern der Sozialgerichte führen die Berufsrichter.“

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

so tritt an seine Stelle der durch die Wahl Nächstberufene.

(3) Wird ein Mitglied des Präsidiums zum Vorsitzenden Richter ernannt und ist seine Wahlzeit bei der nächsten Wahl, die nach § 6 a Abs. 4 stattfindet, noch nicht abgelaufen, so sind bei dieser Wahl ein Vorsitzender Richter weniger und ein weiterer Richter zusätzlich zu wählen.

§ 6 c

Für die Größe des Präsidiums ist die Zahl der Richterplanstellen am Ablauf des Tages maßgebend, der dem Tage, an dem das Geschäftsjahr beginnt, um sechs Monate vorhergeht. Ist die Zahl der Richterplanstellen bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 unter zwanzig gefallen, so sind bei der nächsten Wahl, die nach § 6 a Abs. 4 stattfindet, zwei Richter zu wählen; neben den nach § 6 a Abs. 4 ausscheidenden Mitgliedern scheiden zwei weitere Mitglieder aus, die durch das Los bestimmt werden. Ist die Zahl der Richterplanstellen bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 über neunzehn gestiegen, so sind bei der nächsten Wahl, die nach § 6 a Abs. 4 stattfindet, sechs Richter zu wählen; hiervon scheiden zwei Mitglieder, die durch das Los bestimmt werden, nach zwei Jahren aus.

§ 6 d

(1) Das Präsidium verteilt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Geschäfte, bestimmt die Besetzung der Spruchkörper und regelt die Vertretung. Der Präsident bestimmt, welche richterlichen Aufgaben er wahrnimmt. Jeder Richter kann mehreren Spruchkörpern angehören.

(2) Vor der Geschäftsverteilung ist den Vorsitzenden, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(3) Die Anordnungen nach Absatz 1 dürfen im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Richters oder Spruchkörpers oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Richter nötig wird.

(4) Das Präsidium kann anordnen, daß ein Richter oder Spruchkörper, der in einer Sache tätig geworden ist, für diese nach einer Änderung der Geschäftsverteilung zuständig bleibt.

(5) Soll ein Richter einem anderen Spruchkörper zugeteilt werden, so hat das Präsidium ihm vorher Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(6) Das Präsidium teilt die ehrenamtlichen Beisitzer im voraus für jedes Geschäftsjahr, minde-

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

stens für ein Vierteljahr, einem oder mehreren Spruchkörpern zu, stellt die Reihenfolge fest, in der sie zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, und regelt ihre Vertretung für den Fall der Verhinderung. Von der Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(7) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 e

(1) Den Vorsitz in den Spruchkörpern führen der Präsident und bei den Sozialgerichten die Richter, bei den Landessozialgerichten und dem Bundessozialgericht die Vorsitzenden Richter.

(2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt den Vorsitz der vom Präsidium bestimmte Vertreter. Ist auch dieser Vertreter verhindert, wird bei den Sozialgerichten ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten oder den aufsichtführenden Richter bestimmt; bei den Landessozialgerichten und dem Bundessozialgericht führt in diesem Falle das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Mitglied des Spruchkörpers den Vorsitz.

§ 6 f

Innerhalb des mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

§ 6 g

Der Präsident oder aufsichtführende Richter wird in seinen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften, die nicht durch das Präsidium zu verteilen sind, durch seinen ständigen Vertreter, bei mehreren ständigen Vertretern durch den dienstältesten, bei gleichem Dienstalter durch den lebensältesten von ihnen vertreten. Ist ein ständiger Vertreter nicht bestellt oder ist er verhindert, wird der Präsident oder aufsichtführende Richter durch den dienstältesten, bei gleichem Dienstalter durch den lebensältesten Richter vertreten.

§ 6 h

(1) Das Präsidium ist auch beschlußfähig, wenn einzelne Mitglieder verhindert sind.

(2) Sofern eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann, werden die in § 6 d bezeichneten Anordnungen von dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter getroffen. Die Gründe für die getroffene Anordnung sind schriftlich niederzulegen. Die Anordnung ist dem Präsidium unverzüglich vorzulegen. Sie

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

bleibt in Kraft, solange das Präsidium nicht anderweit beschließt.“

3. In § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Satz 2
◆ wird das Wort „Sozialrichtern“ jeweils durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4,
◆ § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 wird das Wort „Sozialrichter“ jeweils durch die Worte „ehrenamtlicher Richter“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1,
◆ Abs. 3, 4 und 5, § 14 Abs. 1, 2 und 3, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 2 und 6, § 19 Abs. 2, § 21 Satz 1, § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird das Wort „Sozialrichter“ jeweils durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 16
◆ Abs. 4 und 5, § 17 Abs. 2, 3 und 4, § 18 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 1, § 21 Satz 5 und § 22 wird das Wort „Sozialrichter“ jeweils durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt.
7. In § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 wird das Wort
◆ „Sozialrichters“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht“ ersetzt.
8. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
◆
„(5) Ein ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht kann nicht gleichzeitig ehrenamtlicher Richter am Landessozialgericht oder Bundessozialgericht sein.“
9. In § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Beisitzer“
◆ durch das Wort „ehrenamtlicher Richter“ ersetzt.
10. a) § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
◆
„(1) Der ehrenamtliche Richter übt sein Amt mit gleichen Rechten wie der Berufsrichter aus.“
b) In § 19 Abs. 2 wird das Wort „Beisitzer“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.
11. In § 21 Satz 3 und in § 22 Abs. 2 Satz 1 fällt
◆ der Klammerzusatz weg.
2. §§ 24 bis 26, 27 Abs. 1 und 2 und § 34 fallen
weg.
12. §§ 24 bis 26 und § 27 Abs. 1 und 2 fallen weg.
◆
13. In § 30 Abs. 1 wird das Wort „Senatspräsi-
◆ denten“ durch die Worte „zu Vorsitzenden ernannten Richtern“ und das Wort „Landes-

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

3. In § 35 Abs. 2 fällt der Klammerzusatz weg.
4. §§ 36 und 37 fallen weg.
5. § 40 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Bildung und Besetzung der Senate gelten § 31 Abs. 1 und § 33 entsprechend.“
- sozialrichtern“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“ ersetzt.
14. In § 33 wird das Wort „Landessozialrichtern“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“ ersetzt.
15. § 34 fällt weg.
16. a) § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die ehrenamtlichen Richter beim Landessozialgericht müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens vier Jahre ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein.“
b) In § 35 Abs. 2 fällt der Klammerzusatz weg.
17. §§ 36 und 37 fallen weg.
18. In § 38 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „zu Vorsitzenden ernannten Richtern“, das Wort „Bundesrichtern“ durch das Wort „Berufsrichtern“ und das Wort „Bundessozialrichtern“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“ ersetzt.
19. § 40 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Bildung und Besetzung der Senate gelten § 31 Abs. 1 und § 33 entsprechend.“
20. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesrichtern“ durch das Wort „Berufsrichtern“ und das Wort „Bundessozialrichtern“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesrichter“ durch das Wort „Berufsrichter“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Bundessozialrichter“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesrichter“ durch das Wort „Berufsrichter“ und das Wort „Bundessozialrichter“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Senatspräsident“ durch die Worte „zum Vorsitzenden ernannte Richter“ ersetzt.
- f) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In den Fällen des § 42 nehmen die zu Vorsitzenden der beteiligten Senate ernannten

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

6. In § 47 Satz 2 fällt der Klammerzusatz weg.

7. §§ 48 und 49 fallen weg.

Richter, in den Fällen des § 43 der zum Vorsitzenden des erkennenden Senats ernannte Richter oder ein von ihnen bestimmtes Mitglied ihres Senats an den Sitzungen des Großen Senats mit den Befugnissen eines Mitglieds teil.“

21. In § 41 Abs. 4, § 45 Abs. 1, 2 und 3, § 46 Abs. 1, 2 und 3, § 50 und in § 169 wird das Wort „Bundessozialrichter“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.

22. a) § 47 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die ehrenamtlichen Richter am Bundessozialgericht müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens vier Jahre ehrenamtliche Richter an einem Sozialgericht oder Landessozialgericht gewesen sein.“

b) In § 47 Satz 2 fällt der Klammerzusatz weg.

23. §§ 48 und 49 fallen weg.

Artikel VIII

Änderung der Bundesdisziplinarordnung

Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 750), zuletzt geändert durch *das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968* (Bundesgesetzbl. I S. 848), wird wie folgt geändert:

1. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Präsidium des Bundesdisziplinargerichts besteht aus dem Präsidenten, den Vorsitzenden Richtern und den weiteren Richtern.“

Artikel IX

Änderung der Bundesdisziplinarordnung

Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 750), zuletzt geändert durch (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert.

1. In § 42 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Bundesminister der Justiz“ ersetzt.

2. In § 43 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Bundesminister der Justiz“ ersetzt.

3. In § 45 Abs. 1 wird das Wort „Direktoren“ durch die Worte „zu Vorsitzenden ernannten Richtern“ ersetzt.

4. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Für das Bundesdisziplinargericht gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“

5. § 48 fällt weg.

Entwurf

2. In § 49 Abs. 3 Satz 1 wird „§ 50 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt durch „§ 50 Abs. 5 Satz 3“.

3. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Über die Verteilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheidet das Präsidium.“
- b) In Absatz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„zum Vertreter kann auch ein weiterer Richter bestimmt werden.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Sofern eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann, werden die in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Anordnungen von dem Präsidenten getroffen. Die Gründe für die getroffene Anordnung sind schriftlich niederzulegen. Die Anordnung ist dem Präsidium unverzüglich vorzulegen. Sie bleibt in Kraft, solange das Präsidium nicht anderweit beschließt.“
- d) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 5, 6 und 7.
- e) In dem neuen Absatz 6 Satz 3 wird „Absatz 4 Satz 2 und 3“ durch „Absatz 5 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- f) In § 55 Abs. 2 Satz 2 wird „§ 50 Abs. 4 Satz 3 und Absatz 6“ durch „§ 50 Abs. 5 Satz 3 und Absatz 7“ ersetzt.

Artikel IX

Anderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 36 b Abs. 2 Satz 1 wird „Senatspräsidenten“ durch „Vorsitzenden Richter“ ersetzt.

Beschlüsse des 5. Ausschusses

6. § 49 wird wie folgt geändert:



- a) In Absatz 1 Sätze 1 und 4 werden die Worte „Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Bundesminister der Justiz“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird „§ 50 Abs. 4“ durch „§ 50 Abs. 2“ ersetzt.

7. § 50 wird wie folgt geändert:



- a) In Absatz 1 fallen die Sätze 1 bis 3 weg.
- b) Die Absätze 2 und 3 fallen weg.

c) Die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 2 bis 4.

d) In dem neuen Absatz 3 Satz 3 wird „Absatz 4“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

8. § 55 wird wie folgt geändert:



- a) In Absatz 1 Satz 2 wird „§ 10 Abs. 4“ durch „§ 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird „§ 50 Abs. 4 Satz 3 und Absatz 6“ durch „§ 50 Abs. 2 Satz 3 und Absatz 4“ ersetzt.

Artikel X

Anderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 36 b Abs. 2 Satz 1 wird „Senatspräsidenten“ durch „zu Vorsitzenden ernannten Richtern“ ersetzt.

Entwurf

2. § 36 e erhält folgende Fassung:

„§ 36 e

(1) Für das Patentgericht *gilt der Zweite Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes mit den allgemeinen Vorschriften über das Präsidium und die Geschäftsverteilung* entsprechend mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen auf Grund des Wahlergebnisses *ein rechtskundiger Vorsitzender Richter und ein rechtskundiger weiterer Richter* dem Präsidium nicht angehören würden, *der rechtskundige Vorsitzende Richter und der rechtskundige weitere Richter als gewählt gelten*, die von den rechtskundigen Mitgliedern die jeweils höchste Stimmenzahl erreicht haben.

(2) Den ständigen Vertreter des Präsidenten ernennt der Bundesminister der Justiz."

3. § 36 f fällt weg.

Artikel X

Anderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1004), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 2 werden das Wort „Verwaltungsgerichtsrat“ durch die Worte „Richter am Verwaltungsgericht“ und das Wort „Verwaltungsgerichtsdirektor“ durch die Worte „Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht“ ersetzt.

2. § 53 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei der Anwendung des § 5 Abs. 4 stehen gleich dem Richter am Verwaltungsgericht

der Richter am Amtsgericht,
der Richter am Arbeitsgericht,
der Richter am Finanzgericht,
der Richter am Landgericht,
der Richter am Sozialgericht und
der Staatsanwalt;

Beschlüsse des 5. Ausschusses

2. § 36 e erhält folgende Fassung:

„§ 36 e

(1) Für das Patentgericht **gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes** entsprechend mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen auf Grund des Wahlergebnisses **weniger als zwei rechtskundige Richter** dem Präsidium angehören würden, **die beiden rechtskundigen Richter**, die von den rechtskundigen Richtern die meisten Stimmen erhalten haben, Mitglieder des Präsidiums werden.

(2) unverändert

3. unverändert

Artikel XI

Anderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 2181) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Verwaltungsgerichtsrat“ durch die Worte „Richter beim Bundesdisziplinargericht“ und das Wort „Verwaltungsgerichtsdirektor“ durch die Worte „zum Vorsitzenden ernannte Richter beim Bundesdisziplinargericht“ ersetzt.

2. § 53 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„Bei der Anwendung des § 5 Abs. 4 stehen gleich dem Richter beim Bundesdisziplinargericht

der Richter
beim Amtsgericht,
beim Arbeitsgericht,
beim Finanzgericht (bis zur dreizehnten Dienstaltersstufe),
beim Landgericht,
beim Sozialgericht,
beim Verwaltungsgericht und
der Staatsanwalt;

Entwurf

dem Vorsitzenden Richter *am Verwaltungsgericht*
 der Richter *am Finanzgericht* (von den *drei-*
zehnten Dienstaltersstufe an),
 der Richter *am Landessozialgericht*,
 der Vorsitzende Richter *am Landgericht* (*als*
Kammervorsitzender),
 der Richter *am Oberlandesgericht* und
 der Richter *am Oberverwaltungsgericht*.

Die Endgrundgehälter für Staatsanwälte in den
Besoldungsgruppen A 14 und A 15 müssen denen
für Richter dieser Besoldungsgruppen entspre-
chen.“

3. Die Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

In der *Bundesbesoldungsordnung A* werden ersetzt

in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 das Wort „*Verwaltungsgerichtsrat*“ durch die Worte „*Richter am Verwaltungsgericht*“ und

in der Besoldungsgruppe A 15 die Worte „*Senatsrat beim Bundespatentgericht*“ durch die Worte „*Richter am Bundespatentgericht*“ und das Wort „*Verwaltungsgerichtsdirektor*“ durch die Worte „*Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht*“.

Beschlüsse des 5. Ausschusses

dem zum Vorsitzenden **ernannten** Richter **beim Bundesdisziplinargericht**

der Richter

beim Finanzgericht (von der **vierzehnten** Dienstaltersstufe an),

beim Landessozialgericht,

beim Oberlandesgericht,

beim Oberverwaltungsgericht,

der zum Vorsitzenden **ernannte** Richter

beim Landgericht,

beim Verwaltungsgericht und

der Oberstaatsanwalt (als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht).

Die zum Vorsitzenden ernannten Richter

beim Finanzgericht,

beim Landesarbeitsgericht,

beim Landessozialgericht,

beim Oberlandesgericht und

beim Oberverwaltungsgericht

sind in die Besoldungsgruppe B 3 einzureihen.“

- b) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„**Abweichend von Sätzen 2 und 3 kann für Richter, die außer mit richterlichen Aufgaben ständig mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, die Einstufung in eine andere Besoldungsgruppe oder die Gewährung einer Amtszulage vorgesehen werden: Eine Amtszulage kann auch neben der Einstufung in eine andere Besoldungsgruppe ausgebracht werden.**“

3. Die Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsordnung A werden ersetzt

in den Besoldungsgruppen A 13, A 14 und A 15 das Wort „*Verwaltungsgerichtsrat*“ durch die Worte „*Richter beim Bundesdisziplinargericht*“ und

in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 die Worte „*Senatsrat beim Bundespatentgericht*“ durch die Worte „*Richter beim Bundespatentgericht*“ und das Wort „*Verwaltungsgerichtsdirektor*“ durch die Worte „*Richter beim Bundesdisziplinargericht, wenn er zum Vorsitzenden ernannt ist*“ und „*Richter beim Truppendienstgericht.*“

Entwurf

In der *Bundesbesoldungsordnung B* werden ersetzt

in der Besoldungsgruppe B 2 die Worte „Senatspräsident beim Bundespatentgericht“ durch die Worte „*Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht*“,

in der Besoldungsgruppe B 4 die Worte „Vizepräsident des Bundespatentgerichtes“ durch die Worte „*Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht (als ständiger Vertreter des Präsidenten)*“,

in der Besoldungsgruppe B 6 die Worte „Bundesrichter (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes)“ durch die Worte „*Richter am Bundesarbeitsgericht*“, „*Richter am Bundesfinanzhof*“, „*Richter am Bundesgerichtshof*“, „*Richter am Bundessozialgericht*“, „*Richter am Bundesverwaltungsgericht*“,

in der Besoldungsgruppe B 8 die Worte „Senatspräsident (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes)“ durch die Worte „*Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht*“, „*Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof*“, „*Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof*“, „*Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht*“, „*Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht*“.

Artikel XI

Änderung weiterer Vorschriften

1. Die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 98), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:
 - a) § 102 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen *gilt der Zweite Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes mit den allgemeinen Vorschriften über das Präsidium und die Geschäftsverteilung* entsprechend.“

Beschlüsse des 5. Ausschusses

In der Besoldungsordnung B werden ersetzt

in der Besoldungsgruppe B 3 die Worte „**Präsident des Bundesdisziplinargerichts**“ durch die Worte „**Richter beim Bundesdisziplinargericht, wenn er zum Präsidenten ernannt ist**“ und die Worte „Senatspräsident beim Bundespatentgericht“ durch die Worte „**Richter beim Bundespatentgericht, wenn er zum Vorsitzenden ernannt ist**“,

in der Besoldungsgruppe B 4 die Worte „Vizepräsident des Bundespatentgerichts“ durch die Worte „**Richter beim Bundespatentgericht, wenn er zum ständigen Vertreter des Präsidenten ernannt ist**“,

in der Besoldungsgruppe B 6 die Worte „Bundesrichter (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes)“ durch die Worte „**Richter bei einem obersten Gerichtshof des Bundes**“,

in der Besoldungsgruppe B 8 die Worte „**Präsident des Bundespatentgerichts**“ durch die Worte „**Richter beim Bundespatentgericht, wenn er zum Präsidenten ernannt ist**“, die Worte „Senatspräsident (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes)“ durch die Worte „**Richter bei einem obersten Gerichtshof des Bundes, wenn er zum Vorsitzenden ernannt ist**“ und die Worte „Vizepräsident (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes)“ durch die Worte „**Richter bei einem obersten Gerichtshof des Bundes, wenn er zum ständigen Vertreter des Präsidenten ernannt ist**“,

in der Besoldungsgruppe B 10 die Worte „Präsident (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes)“ durch die Worte „**Richter bei einem obersten Gerichtshof des Bundes, wenn er zum Präsidenten ernannt ist**“.

Artikel XII

Änderung weiterer Vorschriften

1. Die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 98), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:
 - a) § 102 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen **gelten die Vorschriften des Zweiten Titels** des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“

Entwurf

- b) § 107 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Im übrigen *gilt der Zweite Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes mit den allgemeinen Vorschriften über das Präsidium und die Geschäftsverteilung* entsprechend.“
2. Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung vom 13. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 25), wird wie folgt geändert:
- a) § 97 erhält folgende Fassung:
- „§ 97
- Für die Geschäftsverteilung bei dem Ehrengericht gelten *der Zweite Titel* sowie § 70 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“
- b) § 105 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Für die Geschäftsverteilung bei dem Ehrengerichtshof *ist § 97 anzuwenden.*“
- c) § 106 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Den Vorsitz führt der Präsident des Bundesgerichtshofes oder in seiner Vertretung *ein* vom Präsidium des Bundesgerichtshofes *bestimmter* Vorsitzender Richter.“
3. § 3 des Neunten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 604) wird aufgehoben.

Artikel XII

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zu *Gerichtspräsidenten ernannten Richter* führen von diesem Zeitpunkt an die *Amtsbezeichnung „Präsident“, Richter, die sich in einem Beförderungsamt befinden und zum Vorsitzenden eines mit mehreren Berufsrichtern besetzten Spruchkörpers, einer Kammer des Landesarbeitsgerichts, einer kleinen Strafkammer, einer Kammer für Handelssachen oder einer Kammer des Bundesdisziplinargerichts oder des Truppendienstgerichts ernannt sind, die Amtsbezeichnung „Vorsitzende Richter“, die anderen auf Lebenszeit ernannten Richter die Amtsbezeichnung „Richter“ jeweils mit einem das Gericht bezeichnenden Zusatz.*

Beschlüsse des 5. Ausschusses

- b) § 107 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Im übrigen **gelten die Vorschriften des Zweiten Titels** des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“
2. Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung vom 13. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 25), wird wie folgt geändert:
- a) § 97 erhält folgende Fassung:
- „§ 97
- Für die Geschäftsverteilung bei dem Ehrengericht gelten **die Vorschriften des Zweiten Titels** sowie § 70 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“
- b) § 105 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Für die Geschäftsverteilung bei dem Ehrengerichtshof **gelten die Vorschriften des Zweiten Titels** sowie § 70 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“
- c) § 106 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Den Vorsitz führt der Präsident des Bundesgerichtshofes oder in seiner Vertretung **ein zum Vorsitzenden ernannter Richter, der** vom Präsidium des Bundesgerichtshofes **bestimmt wird.**“
3. *unverändert*

Artikel XIII

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes **im Amt befindlichen Richter** führen von diesem Zeitpunkt an die **in Artikel I Nr. 2 und 2 a vorgesehenen Bezeichnungen. Sie können außerhalb des Dienstes ihre bisherigen Bezeichnungen führen.**

Entwurf

§ 2

(1) Soweit Gesetze und Verordnungen für Richter auf *Lebenszeit oder auf Zeit* Amtsbezeichnungen enthalten, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die neuen *Amtsbezeichnungen*.

(2) Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder geänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 3

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Für das am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beginnende oder laufende Geschäftsjahr gelten die bisherigen Vorschriften über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Präsidiums fort.

Beschlüsse des 5. Ausschusses

§ 2

(1) Soweit Gesetze und Verordnungen für Richter **Amts- oder Dienstbezeichnungen und für ehrenamtliche Richter Bezeichnungen** enthalten, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die neuen **Bezeichnungen**.

(2) **unverändert**

§ 3

Artikel V § 8 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208) wird durch § 53 Abs. 3 Satz 4 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund **des Gerichtsverfassungsgesetzes oder** dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. April 1972** in Kraft.

(2) **unverändert**